Verordnung

vom 15. Mai 1857,

die

Bildung der Schullehrer

im

Königreiche Bayern

betreffend.

München, 1857.

Im königlichen Central=Schulbücher=Verlage.

Königreich Bayern.



Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben die Hebung und Verbesserung des Erziehungs- und Unterrichtswesens an den deutschen Schulen zu einem Gegenstande Allerhöchst Ihrer besonderen Aufmerksamkeit und angelegentlichsten Fürsorge zu machen und in der Ueberzeugung, daß der Zustand des Volks-Schulwesens ganz vorzüglich durch die Beschaffenheit des Lehrpersonals bedingt sei, eine Revision der auf die Bildung des Schullehrer-Personals Bezug habenden Vorschriften anzuordnen geruht.

Im Vollzuge dieses Allerhöchsten Auftrages hat das unterzeichnete k. Staatsministerium das Normativ für die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 nach geschehener Einvernahme der betreffenden öffentlichen Stellen und Behörden und mehrerer einsichtsvoller und erfahrener Schulmänner einer sorgfältigen Prüfung unterstellt und sich hiebei vorzüglich zur Aufgabe gemacht, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die für das Schulamt zu bildenden Individuen sowohl mit den zu ihrem Berufe

erforderlichen Kenntnissen ausgestattet, als auch zu jener gediegenen Charakterbildung geführt werden, deren sie unbedingt und unerläßlich bedürfen, um bei der ihnen anvertrauten Schuljugend nicht bloß für den Unterricht, sondern auch für die Erziehung derselben segensreich wirken zu können.

Leider haben sich bei der seitherigen Bildungsweise der Schullehrer, sowohl was die Verstandes=, als was die Gemüths= und Charakter=Bildung betrifft, bedeutende Gebrechen gezeigt. In ersterer Beziehung fehlt es dem Lehrpersonale zwar in der Regel nicht an mancherlei Kenntnissen zur Ausübung ihres Berufes und viele Lehrer besitzen deren weit mehr als sie bedürfen. Allein eigentliche Gründlichkeit in denjenigen Gegenständen, die in erster Linie erforderlich sind, und lebendige und praktische Auffassung derselben finden sich bei Weitem seltener. Noch mehr gegründeter Tadel trifft viele Lehrindividuen in Hinsicht auf die Gemüths= und Charakterbildung, und es ist eine nicht seltene Wahrnehmung, daß diese Bildungssphäre nicht jenes Uebergewicht über die Verstandesbildung behauptet, welches ihr gebührt. Im Gegentheile überwiegt bei vielen Lehrindividuen die Verstandesrichtung, welche sie leicht zu Wissensdünkel, Anmassung, Unzufriedenheit und Ungehorsam verleitet, sie der ächt religiös=sittlichen, so wie der patriotischen Haltung beraubt und allmählig in ihnen jenen für Erziehung und Bildung der Jugend unerläßlichen kindlichen Sinn ertödtet, welcher eine Frucht ächtchristlicher Frömmigkeit und die vorzüglichste Gewährschaft für ein ersprießliches Gedeihen des Erziehungs= und Unterrichts=Geschäftes ist.

Zur Anbahnung einer besseren Zukunft ist es unabweisbare Nothwendigkeit, der gesammten Bildung des Schullehrer=Personals eine den angedeuteten Gebrechen entgegenwirkende Richtung zu geben, dem gemäß einerseits den Lehrstoff der Schullehrerbildung auf sein angemessenes, häufig überschrittenes Maß zurückzuführen, das, was gelernt werden soll, tiefer und nachhaltiger einzuprägen, praktischer zu gestalten und in eine innigere Verbindung mit dem Lebensberufe der Schullehrer zu bringen, andererseits und zugleich aber in allen Stadien der Bildung hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, daß der positiv christliche Glaube und ein daraus hervorgehender gläubiger, ächt frommer und kirchlicher Sinn und Charakter unter Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel gepflegt und befestiget werde. Aufgabe und Ziel der gesammten Bildung ist demnach, glaubens= und kirchlichtreue, religiös=sittliche, dem Könige und dem Throne treu ergebene, den Gesetzen gehorsame, einfach aber gründlich unterrichtete, für ihren Beruf begeisterte und die Jugend kindlich liebende Lehrer heranzuziehen, welche mit Genügsamkeit, Mäßigkeit und Ordnungsliebe Gottesfurcht, Gehorsam und Demuth verbinden und in Wort, That und Beispiel auf das religiöse, sittliche und geistige Wohl in den Schulen einen wirksamen und gedeihlichen Einfluß üben und dadurch das heranwachsende Geschlecht von den Einflüssen der herrschenden Laster der Zeit, in so weit es auf dem Boden der Schule und der öffentlichen Erziehung erreichbar ist, sicher zu stellen vermögen.

Von diesem Standpunkte sind die seitherigen Bestimmungen über die Bildung des Schullehrer=Personals geprüft und abgeändert worden und nachdem die deßfallsigen Ergebnisse die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt haben, werden dieselben den k. Regierungen, K. d. J., in dem nachstehenden Normative, dessen allseitiger und pünktlicher Vollzug mit dem Anfange des Schul=

jahres $18\frac{57}{58}$ zu beginnen hat und fortan auf das Genaueste zu überwachen ist, bekannt gegeben und zugleich alle bisherigen Verfügungen und Anordnungen, welche mit diesem neuen, durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichenden Normative nicht im Einklange stehen, andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bildung für den Beruf des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

1. den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar,
2. den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrer-Seminar,
3. den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrer-Seminar.

Abschnitt II.

Von der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar.

§. 2.

Die Vorbildung oder Vorbereitung der dem Schulfache sich widmenden Jünglinge, Schullehrlinge oder Präparanden genannt, für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar wird von jenen Geistlichen oder Schullehrern besorgt, welche im Allgemeinen hiefür aufgestellt oder in einzelnen Fällen durch besondere Regierungs-Entschließung hiezu ermächtiget werden.

Zu diesem Behufe wird von der betreffenden Kreisregierung mittels allgemeiner im Kreisamtsblatte zu veröffentlichender Anordnung jeder Regierungsbezirk in 8 bis 12 Districte abgetheilt, für jeden derselben ein Districts-Schulinspector als Prüfungs-Commissär und ständiges Aufsichts-Organ ernannt und ein darin wohnhafter Geistlicher oder Schullehrer als Hauptlehrer aufgestellt, welchem die Erziehung und der Unterricht der Schullehrlinge dieses Districtes im Allgemeinen übertragen ist.

Diesen Hauptlehrern wird — soferne es nothwendig erscheint — zur Erleichterung in ihren sonstigen Berufsgeschäften und, damit sie ihre Kraft und Thätigkeit vorzugsweise der Ausbildung der ihnen anvertrauten Schullehrlinge widmen können, ein Schulgehilfe auf öffentliche Kosten beigegeben.

An jenen Orten, wo geschlossene Präparanden-Schulen oder sogenannte Vorseminarien bestehen oder in Zukunft allenfalls noch errichtet werden, gelten diese als das Hauptorgan des Vorbereitungs-Unterrichtes für den aus je einem solchen Orte und dessen Umgebung zu bildenden District.

Jene Schullehrlinge, welche in einem solchen Vorseminare oder bei dem Vorbereitungs-Hauptlehrer ihres Districtes den Unterricht zu nehmen gedenken, bedürfen hiezu keiner vorgängigen Erlaubniß; wohl aber müssen jene Jünglinge, welche nicht bei dem für den District ihres Wohnortes aufgestellten Hauptlehrer, sondern bei dem Vorbereitungs-Hauptlehrer eines anderen Districtes Unterricht nehmen wollen, unter Bescheinigung der dazu veranlassenden Gründe die besondere Ermächtigung der Kreisregierung nachsuchen und gleichzeitig die eventuelle Zustimmung des gewählten Hauptlehrers und des betreffenden Prüfungs-Commissärs mitvorlegen.

Neben diesen Hauptlehrern können durch besondere Regierungs-Entschließung auch noch andere Geistliche und Schullehrer von zweifelloser Tüchtigkeit zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes an einzelne Schullehrlinge ermächtiget werden, indem es Absicht der Staatsregierung ist, daß allen billigen Rücksichten gebührende Rechnung getragen und namentlich denjenigen Jünglingen, welche die Kosten des Unterrichtes am Sitze des Hauptlehrers nicht zu bestreiten vermögen, jedoch sonst eine günstige und allen Anforderungen entsprechende Unterrichtsgelegenheit an einem anderen Orte haben, der Zutritt zum Lehrfache nicht unnöthig erschwert werde.

Jene Jünglinge, welche auf einen solchen Separat-Unterricht Anspruch machen, haben ihr deßfalls an die Kreisregierung zu richtendes Gesuch mit einer Bescheinigung der veranlassenden Gründe dem Prüfungs-Commissär desjenigen Districtes zu übergeben, in welchem der zum besonderen Vorbereitungslehrer Gewählte seinen Wohnsitz hat. Gleichzeitig hat auch letzterer ein an die Kreisregierung gerichtetes Gesuch um Gestattung dieser Unterrichtsertheilung demselben Prüfungs-Commissär zu übermitteln, welcher sodann beide Gesuche mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorlegt und von dieser auch die darauf erfolgende Entschließung zur Wissenschaft und weiteren Mittheilung an die Betheiligten zugesendet erhält.

Sowohl vor Aufstellung der Districts-Präparandenlehrer, als vor Ermächtigung besonderer Vorbereitungslehrer haben die Kreisregierungen die gutachtliche Aeußerung der einschlägigen Local- und Districts-Polizeibehörde zu erholen und überdieß der betreffenden kirchlichen Oberbehörde die Namen der in Frage kommenden Lehrer zu allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen. Kommen von Seite der kirchlichen Stelle Erinnerungen ein, so sind diese sorgfältig zu würdigen; glaubt die Kreisregierung denselben eine Folge nicht geben zu können, so ist die Sache dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen.

§. 3.

Die Vorbildung darf bei denjenigen Jünglingen, welche die deutsche Schule besucht haben, nicht früher als nach dem vollendeten dreizehnten und ohne ganz triftige, von der Kreisregierung zu würdigende

Gründe nicht später als nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre beginnen und muß wenigstens drei Jahre fortdauern.

Jünglinge, welche bei ihrem Austritte aus der Werktagsschule noch nicht dreizehn Jahre alt sind, haben sich bis zur Erreichung dieses Alters über fortgesetzten Unterrichtsgenuß, welcher entweder in der Wiederholung der obersten Classe der Werktagsschule oder in dem Genusse eines angemessenen Privatunterrichtes bestehen kann, gehörig auszuweisen.

Bei den aus höheren Lehranstalten, aus einer lateinischen Schule oder aus einem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule u. dgl. übertretenden Jünglingen richtet sich die Dauer der Vorbereitung nach dem Maße der von ihnen nachgewiesenen Kenntnisse, soll jedoch in der Regel keinen geringeren Zeitraum, als ein volles Jahr umfassen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, jedoch nur in ganz besonders hiefür gearteten seltenen Fällen zugelassen werden, in denen insbesonders der Nachweis einer nach allen Beziehungen entsprechenden Vorbildung gegeben sein muß.

Bei der Aufnahme der angehenden Schullehrlinge ist vornehmlich darauf zu sehen, daß nur solche Jünglinge berücksichtiget werden, welche die Merkmale des Berufes und damit eine gewisse Bürgschaft für ihre künftige Tüchtigkeit in sich tragen. Insbesonders sollen diese Jünglinge einer anerkannt braven und christlich tugendsamen Familie angehören und ohne Verläugnung der jugendlichen Heiterkeit und Unbefangenheit stets einen frommen Sinn und zarte Gewissenhaftigkeit bewährt haben. Dieselben sollen gute geistige Fähigkeiten, in der Regel gute Anlagen für Musik und Neigung und Liebe für den Lehrberuf, wie sich solche in der Schule aus der bereitwilligen und freudigen Mittheilsamkeit schwächeren Schülern gegenüber und aus einer gewissen Anstelligkeit und Ausdauer leicht erkennen läßt, an den Tag gelegt haben.

Deßgleichen ist bei denjenigen Zöglingen, die aus lateinischen Schulen oder anderen Lehranstalten übertreten wollen, um sich dem Schulfache zu widmen, genau zu untersuchen, ob dieser Uebertritt nicht durch Beweggründe veranlaßt werde, welche mit dem Lehrerberufe wenig oder gar nicht zusammenstimmen.

Ueberdieß setzt die Aufnahme in allen Fällen die Erstehung einer besonderen Prüfung voraus, die bei nachgesuchtem Eintritte in den I. Kurs den Beweis zu liefern hat, daß der Prüfling alle Unterrichtsgegenstände der obersten Classe der deutschen Schule vollständig eingeübt und mit den Anfangsgründen im Gesange, wo möglich auch im Clavier- und Violinspiele begonnen habe. Bei Anmeldungen zur Prüfung für den II. und III. Curs hat eine entsprechende Steigerung nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden §. 8 einzutreten.

§. 4.

Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung, welche alljährlich am Sitze des Hauptlehrers jenes Districtes, in welchem der Schullehrling seinen Unterricht nehmen wird, und zwar unmittelbar bei dem Beginne des Schuljahres stattfindet, hat der angehende Schullehrling mindestens 14 Tage vorher dem Prüfungs-Commissär dieses Districtes näheren Ausweis über seinen vollständigen Namen, über Zeit und Ort seiner Geburt, über Stand und Aufenthalt seiner Eltern, über seine Vermögensverhältnisse und Unterstützungsmittel, sowie auch darüber vorzulegen, daß er

1) eine religiös-sittliche und fromme Erziehung genossen und dieser Erziehung entsprechend stets einen

gläubig frommen Sinn und ein wohlgesittetes Betragen an den Tag gelegt habe, dann ob von ihm zu erwarten stehe, daß er Neigung und Beruf für das Lehrfach in sich trage,

2) die Werktagsschule oder einen dem Unterrichte dieser Schule gleich geltenden Unterricht vollständig und in der Art befähiget verlassen habe, daß ihm wenigstens die dritte Note der Befähigung zuerkannt wurde,

3) gute Anlagen zur Musik besitze und in den Anfangsgründen des Gesanges und wo möglich, des Clavier- und Violinspieles sich schon geübt habe,

4) sich einer guten Gesundheit erfreue und nicht mit einem körperlichen Gebrechen, als welches auch auffallende Kurzsichtigkeit, Einäugigkeit, auffallend kleine oder mißbildete Gestalt zu rechnen ist, behaftet sei, welches ihn für den Lehrberuf unfähig machen könnte.

Die Nachweise zu Ziffer 1 und 4 sind durch verschlossen zu übergebende ausführliche Zeugnisse des betreffenden Pfarrers und Local-Schulinspectors und beziehungsweise des einschlägigen Gerichtsarztes zu liefern.

Schullehrlinge, welche aus höheren Lehranstalten kommen, haben vor der Prüfung alle ihre früheren Studien-Zeugnisse vorzulegen und müssen in dem ihnen zuletzt ausgefertigten Zeugnisse hinsichtlich ihres Fleißes und religiös-sittlichen Verhaltens wenigstens die dritte Note nachweisen.

Will der Unterricht bei einem Vorbereitungslehrer genommen werden, bezüglich dessen die vorgängige Erlaubniß der Kreisregierung erfordert wird, so ist die deßfallsige Regierungs-Entschließung gleichfalls mitvorzulegen. Sache der betreffenden Jünglinge ist es daher, die bezüglichen Gesuche an die Kreis-Regierung so zeitig einzureichen, daß sie zur Zeit des benöthigten Gebrauches im Besitze der erbetenen Entschließung sein können.

Der Prüfungs-Commissär hat die ihm vorgelegten Nachweise zu prüfen und darnach zu bestimmen, ob die Angemeldeten zur Prüfung zugelassen werden können oder nicht.

§. 5.

Die Prüfung findet vor einer Prüfungs-Commission statt, bestehend aus dem Prüfungs-Commissär des Districtes als Vorsitzenden, dem Local-Schulinspector des Prüfungsortes — statt dessen jedoch je nach Bestimmung der Kreisregierung auch einer der zunächst wohnenden Schulinspectoren oder ein anderer erprobter Schulmann eintreten kann, — und aus dem Vorbereitungs-Hauptlehrer des Districtes, für welchen übrigens die Kreisregierung ausnahmsweise gleichfalls einen anderen befähigten Schulmann substituiren kann.

Das Ergebniß wird durch Stimmenmehrheit festgestellt, den Geprüften sogleich mündlich eröffnet und bezüglich derjenigen Jünglinge, welche durch Regierungs-Entschließung die Erlaubniß der Unterrichtnahme bei besonderen Vorbereitungslehrern erhalten haben, diesen letzteren von dem Prüfungs-Commissär schriftlich bekannt gegeben. Ueberdieß ist das Ergebniß der Prüfung alsbald nach deren Beendigung von dem Prüfungs-Commissär in der Form der Beilage I sammt den Belegen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche nach gehöriger Durchsicht der Sache die Belege mit den allenfalls nothwendig erachteten Bemerkungen an den Prüfungs-Commissär zurücksendet und ebenso die Pflicht, wie die

Befugniß hat, jene Jünglinge, deren Nachweise, Kenntnisse oder Betragen von ihr selbst nicht als entsprechend erachtet werden, nicht bloß auf Grund des Prüfungs-Ergebnisses, sondern überhaupt zu jeder Zeit von dem Präparanden-Unterrichte zu entfernen.

Die zur Prüfung nicht Zugelassenen, sowie die nach durchgemachter Prüfung Zurückgewiesenen können binnen drei Tagen von Eröffnung dieses Resultates an den Recurs zur Kreisregierung ergreifen und ihre deßfallsige Vorstellung entweder bei dieser oder auch sogleich bei dem Prüfungs-Commissär übergeben. Ob dieselben bis zum Eintreffen der deßfallsigen Entschließung einstweilen provisorisch an dem sofort beginnenden Unterrichte theilnehmen dürfen oder nicht, wird lediglich dem Ermessen des Prüfungs-Commissärs anheimgestellt.

Solchen Individuen, die sich bei der Prüfung nur hinsichtlich der Schulkenntnisse ungenügend befähiget zeigen, ist die zweitmalige Wiederholung der Prüfung gestattet, die dritte erfolglos gebliebene Prüfung aber zieht definitive Zurückweisung vom Schulfache nach sich.

§. 6.

Von Eröffnung des Prüfungs-Resultates an treten die zum Vorbereitungs-Unterrichte zugelassenen Jünglinge unter die besondere Aufsicht ihrer Vorbereitungslehrer, bei welchen sie, wenn es nicht im elterlichen Hause, bei Vormündern oder nahen Verwandten möglich ist, ihre Wohnung zu nehmen haben, sowie unter die Oberaufsicht des einschlägigen Local- und Districts-Schulinspectors, bei welchen sie sich persönlich vorzustellen haben, insbesonders aber unter jene des Prüfungs-Commissärs, welchem als Vorstand sämmtlicher Präparandenlehrer und Schullehrlinge des betreffenden Districtes die Entscheidung in allen hauptsächlichen Fragen zukommt und insbesonders die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit, sobald ihm nämlich ein genügender Anlaß gegeben erscheint, einen Schullehrling von der Theilnahme am Unterrichte in so lange zu suspendiren, bis von Seite der Kreisregierung die sogleich zu veranlassende weitere Entschließung erfolgt.

Sollten die localen Verhältnisse durchaus nicht gestatten, daß die Schullehrlinge in allseitige häusliche Gemeinschaft mit ihrem Vorbereitungslehrer treten, so ist ihnen ausnahmsweise das Wohnen nur bei solchen Familien zu verwilligen, die als religiös-sittlich, rechtschaffen und ehrenhaft anerkannt und die vermöge ihrer Berufsgeschäfte nicht bloß im Stande sind, die in Wohnung genommenen Schullehrlinge gehörig zu überwachen, sondern auch den ernsten Willen zu dieser Ueberwachung haben und sich dazu bei der einschlägigen Schulbehörde besonders für verbindlich erklären.

Jeder Vorbereitungslehrer hat seinen Unterrichtsplan und seine Tagesordnung, sowie seine Disciplinarvorschriften dem vorgesetzten Local- und Districts-Schulinspector zur Einsicht und Begutachtung und dem Prüfungs-Commissär zur Genehmigung vorzulegen, und sämmtliche betheiligte Behörden sind verpflichtet, nicht nur den Unterricht, sondern auch das religiös-sittliche Betragen und die religiös-sittliche Charakterentwicklung des Schullehrlings auf das Genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät der König erwarten nach Allerhöchst wiederholtem Ausspruche die freudigste Bereitwilligkeit und die gewissenhafteste Strenge in Ausübung dieser Pflicht um so mehr, als Tugend und Sitte nur von demjenigen, der selbst tugendhaft und gesittet ist, auf andere übergepflanzt werden kann, als ferner, was in der Jugend ein kaum bemerkbarer Fehler ist, später sehr leicht zu einem auffallenden Laster sich ausbildet, und als eine

schwere Verantwortlichkeit auf Behörden lasten würde, welche aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen lassen wollten, der rechtzeitig einem anderen Berufe zugewiesen, mit seiner Lebenslage zufrieden und ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden könnte, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach als Lehrer der ihm anvertrauten Jugend nur zum Verderben gereichen, dadurch grenzenloses Unheil in zahlreichen Familien und ganzen Gemeinden anstiften und zuletzt als ein zur Jugenderziehung untaugliches Individuum von seinem Dienste entlassen, die Urheber seines Unglückes verwünschen würde.

Die von der Kreisregierung zu Visitationen der deutschen Schulen abgeordneten Commissäre haben jedesmal von dem Stande und dem Gedeihen des Vorbereitungs-Unterrichtes an Ort und Stelle sich zu überzeugen und überdieß wird die Kreisregierung von Zeit zu Zeit sich veranlaßt sehen, nicht bloß bei den Aufnahms- und Jahresschluß-Prüfungen, sondern auch zu anderer Zeit durch Abgeordnete aus dem Vorstands- und Lehrerpersonale der Schullehrer-Seminarien oder aus der Zahl erfahrener Beamten und Schulmänner Einsicht von dem Stande, des Unterrichts- und Erziehungswesens der Schullehrlinge bei einzelnen Vorbereitungslehrern zu nehmen und auf die gutachtlichen Berichte dieser Abgeordneten das Geeignete zu verfügen.

§. 7.

Die Schullehrlinge sind verbunden, zu ihrer Bildung und zur Beobachtung des Lehrers die männliche Sonn- und Feiertagsschule zu besuchen und bleiben allen Verpflichtungen der Feiertagsschüler unterworfen. Insbesonders wird ihnen der Besuch der Christenlehre und die Beobachtung des Verbotes des Betretens von Wirthshäusern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsorten zur Pflicht gemacht und sind Ausschreitungen in dieser doppelten Beziehung mit größter Strenge, nach Umständen mit Entlassung aus dem Vorbereitungs-Unterrichte zu bestrafen.

Zur Befestigung eines religiös-sittlichen Lebenswandels und eines positiv-christlichen Glaubens haben die katholischen Schullehrlinge alle Sonn- und Feiertage sowohl Vor- als Nachmittags dem Hauptgottesdienste des Ortes, dann an Werktagen täglich der heiligen Messe und auch den Nachmittags- oder Abendandachten, wo solche stattfinden, beizuwohnen, bei der Kirchenmusik nach Maßgabe ihrer musikalischen Befähigung auf dem Chore mitzuwirken und wenigstens alle zwei Monate die heiligen Sacramente der Buße und des Altares zu empfangen. Zur Erreichung desselben Zweckes sind die protestantischen Schullehrlinge gehalten, an jedem Sonn-, Fest- und Feiertage, sowie bei besonderen kirchlichen Feierlichkeiten dem Predigtgottesdienste beizuwohnen, alltäglich ihre Morgen- und Abendandachten abzuhalten, unter gehöriger Anleitung die heiligen Schriften zu lesen, bei dem Gesange und etwaiger Musik in der Kirche nach Kräften mitzuwirken und jährlich wenigstens einmal die heilige Communion mit der Gemeinde zu feiern. Alle aber endlich ohne Unterschied des Bekenntnisses haben wöchentlich zweimal Religionsunterricht durch einen Geistlichen nach Anordnung der kirchlichen Oberen zu erhalten.

§. 8.

Der den Schullehrlingen zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämmtlichen Lehrgegenstände der deutschen Schule nebst Musik, Zeichnen und Landwirthschaftslehre.

Die Form dieses Unterrichtes unterscheidet sich nicht von derjenigen, welche in den Werk- und Feiertagsschulen anzuwenden ist. Dieselbe stellt sich je nach der Natur des Gegenstandes bald als einfache Mittheilung, bald mehr als Entwicklung dar und gestaltet sich durch wechselseitige Fragen und Antworten zu einem natürlichen geistigen Verkehre.

Jede ungeeignete Steigerung bezüglich des Unterrichtsstoffes ist sorgfältig zu vermeiden, weil hiedurch nicht nur die Leistungen aller Gründlichkeit beraubt, sondern auch Aufgeblasenheit und Dünkelhaftigkeit erzeugt werden, — Fehler, die eine gute Bildung des Herzens und Gemüthes geradezu unmöglich machen.

Dem Unterrichte in den einzelnen Lehrgegenständen müssen angemessene Lehrbücher oder Leitfäden zu Grunde gelegt werden und auf so lange, bis solche zum allgemeinen gleichheitlichen Gebrauche durch Ministerial-Verfügung werden angeordnet werden, haben die Kreisregierungen nach Einvernahme ihres Kreis-Scholarchates und der einschlägigen Schullehrer-Seminarinspection passende Lehrbücher und Leitfäden vorzuschreiben und über deren Gebrauch mit aller Strenge zu wachen.

Als Inhalt und Umfang des gesammten Vorbereitungs-Unterrichtes, in drei Jahresaufgaben zerlegt, ist Nachfolgendes festzuhalten:

I. Religionslehre

in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

a) Die Schullehrlinge müssen im ersten Jahre die erste Hälfte des eingeführten Katechismus genau dem Gedächtnisse einprägen und dahin gelangen, daß sie über das Verständniß seines Inhaltes Rechenschaft zu geben wissen.

b) Deßgleichen sollen sie die wichtigsten und lehrreichsten biblischen Geschichten des alten Testamentes derart dem Gedächtnisse aneignen, daß sie dieselben, wenn auch nicht wörtlich, doch nach dem Inhalte wieder erzählen und die für Kinder nöthigen Erläuterungen auf gestellte Fragen hin ertheilen können.

c) Zu Gedächtnißübungen dienen passende Sinnsprüche und einfache geistliche Lieder, welche dem Schüler ohne weitläufige Erklärung verständlich und in einem natürlichen anständigen Vortrage einzuüben sind.

Im zweiten Jahre:

a) Nach genauer Wiederholung des im ersten Jahre Behandelten wird die zweite Hälfte des Katechismus vorgenommen und vollendet, wobei der Schüler anzuhalten ist, über das Verständniß seines Inhaltes bereits genauere Rechenschaft zu geben.

b) In Hinsicht auf die biblische Geschichte werden die wichtigsten Erzählungen des neuen Testamentes dem Gedächtnißschatze einverleibt, wobei jedoch immer darauf zu achten ist, daß die früher erlernten nicht vergessen werden.

c) Die zum Memoriren zu benützenden Sprüche und Lieder dürfen umfangreicher werden, müssen aber immer noch leicht verständlich sein.

Im dritten Jahre:

Wiederholung des ganzen Katechismus, wobei die Lehren mehr nach ihrem inneren Zusammenhange

dargestellt, nahe liegende Zweifel und Einwürfe gelöst und die christlichen Wahrheiten mit Beispielen aus der biblischen Geschichte belegt werden, damit der Schüler zur gründlichen Kenntniß der gesammten in dem Katechismus enthaltenen kirchlichen Lehre geführt und in den Stand gesetzt werde, dieselbe gegen die gewöhnlichen Einreden und Angriffe des Irrthums und des Unglaubens zu vertheidigen.

Daneben soll dem Schüler auch eine faßliche und deutliche Erklärung von dem Kirchenjahre mit seinen Festzeiten und soviel möglich durch praktische Betheiligung Kenntniß von den kirchlichen Gebräuchen und Ceremonien gegeben werden.

II. Sprache

in wöchentlich 4 Lehr- und 2 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre:

Häufige Uebungen im Lesen, wobei vorzüglich auf Fertigkeit im (mechanischen) lautrichtigen Lesen zu dringen ist; Gewöhnung an reines und deutliches Aussprechen der Vocale und Consonanten, der geschärften und gedehnten Silben und Wörter. Mündliches Wiedergeben des Gelesenen mit Uebung in der Mannigfaltigkeit des Ausdruckes und schriftliches Wiedergeben, wobei auf Richtigkeit und Sauberkeit der Schrift ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

In orthographischer Beziehung ist damit zu verbinden das richtige Elementiren und Schreiben der Wörter, in welchen Laut und Zeichen übereinstimmen. Es wird dabei die Hauptregel zur Anwendung gebracht: Schreibe, wie du richtig sprichst! Uebung im Abtheilen der Silben nach Sprechsilben und in der Großschreibung, in Setzung der wichtigsten Interpunctionszeichen. Die verschiedenen Wortarten sind zugleich zu erklären, der einfache Satz, die Hauptglieder desselben, deßgleichen die verschiedene Ausdrucksweise der Sätze (Erzählungs-, Frage-, Wunsch- und Befehlssätze), Einzahl und Mehrzahl der Dingwörter, Zeit- und Aussageverhältniß des Prädicats.

Im zweiten Jahre:

Fortsetzung der Leseübungen und zwar mit der Hauptrücksicht auf den Wortton, sachrichtiges Lesen genannt.

Fleißige Uebung im mündlichen und schriftlichen Wiedergeben des Gelesenen in der obenbezeichneten Weise.

Fortgesetzte Uebung im Rechtschreiben nach der Hauptregel: Schreibe der Abstammung gemäß! also Schreiben der Wörter in Einzahl und Mehrzahl, in den Vergleichungsstufen, sowie Schreibung der abgeleiteten Wörter und der Wörter mit den seltener vorkommenden Buchstaben v, ph, x, chs und qu.

Kenntniß des erweiterten (ausgebildeten) Satzes, der verschiedenen Arten von Haupt-, Zeit-, Eigenschafts- und Fürwörtern nebst ihrer Biegung.

Fertigung leichter Aufsätze nach Mustern.

Im dritten Jahre:

Fortgesetzte Uebung im Lesen, besonders solcher Lesestücke, bei welchen die Zöglinge im ausdrucksvollen Lesen geübt werden können (Unterscheidung des erzählenden, bittenden, befehlenden Tones); or-

thographische Uebungen nach der Hauptregel: Schreibe nach dem Sprachgebrauche! Schreiben der ähnlich- und gleichlautenden Wörter, Einübung der gewöhnlichsten Fremdwörter, Betrachtung des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes, der dabei vorkommenden Bindewörter. Fertigung von Aufsätzen nach bloßer Angabe mehrerer oder eines Hauptgedankens in der Form der Beschreibung, Erzählung, des Briefes, wobei nach dem Grade der Fähigkeit der Schüler auch auf Mannigfaltigkeit im Ausdrucke zu sehen ist.

III. Rechnen

in wöchentlich 2 Lehr- und und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre:

Gründliche Unterweisung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Uebung darin bis zur Sicherheit und Fertigkeit, mündlich und schriftlich. Genaue Bekanntmachung mit den Zahlen von 1 bis 100 nach ihren Factoren und Resten. Suchen des größten gemeinschaftlichen Theilers und des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen. Beständige Anwendung auf einfache Aufgaben mit benannten Zahlen, besonders auch auf sogenannte Dreisätze.

Im zweiten Jahre:

Gründliche und klare Anweisung und Uebung in den vier Grundrechnungsarten mit den gemeinen Brüchen, sowie mit den ungleich benannten Zahlen. — Die Dezimalbrüche. — Fortgesetzte Anwendung auf Dreisätze.

Im dritten Jahre:

Anwendung der vier Grundrechnungsarten auf zusammengesetzte Aufgaben aus dem praktischen Leben mit ganzen und gebrochenen Zahlen, wozu besonders die Vielsätze, die Aufgaben mit Reductions-, Procent- und Theilungsbestimmungen gehören.

Während in den ersten zwei Jahren die Ausführung der 4 Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen selbst die Hauptsache ist, gilt es im dritten Jahre vorzüglich der Auffassung der Bedingungen der Aufgabe und der Art und Weise der Anwendung der 4 Species. Stets ist auf Gründlichkeit und Klarheit, sowie auf Richtigkeit des Ausdruckes zu achten, nicht mit allzu großen Zahlen, die niemals eine Anwendung finden, zu spielen, ein besonderes Augenmerk auf das Kopf- oder sogenannte Denkrechnen zu richten und die Aufgabe aus dem praktischen Leben des Volkes zu wählen.

Was die sogenannten Rechnungsvortheile betrifft, so ist die Anwendung derselben beim Kopfrechnen nur in beschränktem Maße und nur da, wo sie der Schüler aus dem Zahlenverhältnisse selbst findet, zu dulden und immer der doppelte Zweck des Rechnens, Bildung des Verstandes und Brauchbarkeit für das Leben zu berücksichtigen, daher weder Gründlichkeit auf Kosten der Fertigkeit und noch weniger Fertigkeit auf Kosten der Gründlichkeit angestrebt werden darf.

IV. Schönschreiben

in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre:

Fortgesetzte strenge Gewöhnung des Schullehrlings an die richtige Führung der Feder und die gehörige Haltung des Körpers beim Schreiben, sowie vollständige Vertrautmachung mit der Form der einzelnen Buchstaben der Normalschrift, damit er nach und nach eine leichte, einfache, deutliche und feste Handschrift erlange.

Im zweiten Jahre:

Fortgesetzte Ausbildung der Normalschrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateinischen Schriftzeichen. Der Lehrer sehe aber auch ganz besonders darauf, daß der Schüler sich eine deutliche und gefällige Handschrift eigen mache, damit er nicht, wie es öfters der Fall ist, etwa die Schönschriften gut, alles Andere aber schlecht schreibe.

Im dritten Jahre:

Bei fortgesetzter genauer Nachbildung der Normalschrift soll der Schullehrling sich die Fertigkeit zu erwerben trachten, daß seine Handschrift auch beim Schnellschreiben noch deutliche und gefällige Züge behalte. Hauptsache ist hier, daß der Lehrer durchaus keine unfleißig und nachläßig geschriebene Schrift dulde, sondern alles nachläßig Geschriebene noch einmal schreiben lasse.

V. Gemeinnützige Kenntnisse

in wöchentlich 3 Lehr- und 3 Uebungsstunden.

A. Geschichte.

Im ersten Jahre:

Vaterländische Geschichte von ihrem ersten Beginne bis zur Zeit des Herzogs Otto I. von Wittelsbach.

Im zweiten Jahre:

Nach geschehener Wiederholung des im ersten Jahre abgehandelten Stoffes, Fortsetzung der vaterländischen Geschichte bis zur Zeit des Churfürsten Maximilian I.

Im dritten Jahre:

Genaue Wiederholung des in den vorangegangenen zwei Jahren Erlernten, dann dritter Theil der vaterländischen Geschichte von dem Churfürsten Maximilian I. bis in die neueste Zeit.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der geschichtliche Lehrstoff nicht zu weit auszudehnen und daß der Unterricht nicht zu bloßer Gedächtnißsache zu machen, sondern hauptsächlich auf Vorführung lebensvoller Bilder und auf Erzeugung von Anschauungen zu berechnen ist, welche das Herz bewegen, die Willensthätigkeit zu guten Entschließungen aufrufen und zur Nachahmung aneifern.

B. Geographie.

Im ersten Jahre:

Belehrungen über Gestalt, Größe und Bewegung der Erde, dann übersichtliche Darstellung der

fünf Erdtheile nach ihrer Gestalt, Lage, Größe und Einwohnerzahl; die Hauptgebirge, Meere, Seen und Flüsse.

Im zweiten Jahre:

Nachdem das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie dem Gedächtnisse gut eingeprägt ist, wird zur vaterländischen Geographie übergegangen und der Schüler mit seinem Vaterlande durch Hervorhebung der interessantesten Theile und der vorzüglichsten Producte näher bekannt gemacht.

Im dritten Jahre:

Ausdehnung des Unterrichtes auf Deutschland und Europa, wobei jedoch stets nur das Wissenswertheste und Wichtigste der einzelnen Länder hervorzuheben und das leider nur zu gewöhnliche Abfragen und Hersagen von dürren Namen und Zahlen zu vermeiden ist.

C. Naturgeschichte.

Im ersten Jahre:

Der Schüler ist vor Allem mit der ihn umgebenden Natur bekannt zu machen und zu deren freudiger Betrachtung anzueifern, so zwar, daß er daraus nicht nur einen Zuwachs an seinen Kenntnissen, sondern auch einen Nutzen für Gemüth und Herz gewinnen kann. Durch das Geschöpf werde er zu dem Schöpfer hingeführt.

Ferner: Eintheilung der Naturkörper in ihre drei Hauptclassen — Reiche — und Behandlung des Pflanzenreiches; Angabe der wichtigsten Producte desselben, ihre Beschreibung — wo möglich aus eigener Anschauung — und Bezeichnung ihres Nutzens und ihrer Verwendung.

Im zweiten Jahre:

Wiederholung des Vorigen und Behandlung des Thierreiches in der angedeuteten Weise.

Im dritten Jahre:

Erstreckung des Unterrichtes auf das Mineralreich und Wiederholung des in den zwei früheren Jahren durchgegangenen Lehrstoffes.

D. Naturlehre.

Im ersten Jahre:

Naturerscheinungen an festen Körpern. — Es können dabei etwa folgende Gegenstände zur Betrachtung kommen: Der Zusammenhang der Körpertheile und die verschiedenen Grade desselben. Das Anhängen und die Haarröhrchen. Das Loth und der Fall der Körper als Hinweisung auf die Schwerkraft; Gewicht und Dichte; die schiefe Fläche und ihre Anwendungen; der Hebel; das Pendel; der Schwerpunkt; die Wage; die Rolle; der Flaschenzug; das Rad an der Welle; das gezähnte Rad; die Winde; die Gewichtuhr; die Reibung; die Schwungkraft.

Im zweiten Jahre:

Erscheinungen an flüssigen Körpern. — Das fließende Wasser als Hinweisung auf die Natur der flüssigen Körper und die Einwirkung der Schwerkraft auf dieselben. Das Gefälle. Die Wassermühle. Die wagerechte Stellung der Wasseroberfläche (Springbrunnen, Wasserwage, Grundwasser an Flußwassern u. s. w.). Gewichtsverlust der Körper im Wasser. Das specifische Gewicht. Das Schwimmen. Bier- und Most-Wage. Salzspindel.

Im dritten Jahre:

Luftförmige Körper. — Die Elasticität der Luft; ihre Vermehrung und Verminderung. Das Emporsteigen erwärmter Luft. Luftballon. Luftzug und Wind. Der Luftdruck. Blasebalg. Das Barometer. Das Athmen und Saugen. Der Heber. Die Pumpe. Die Feuerspritze.

E. Landwirthschaft.

Nicht aus Büchern, sondern aus der Anschauung und wirklichen Theilnahme soll der Schullehrling während seiner Vorbereitungsjahre in diesem Zweige lernen. Beschäftigung mit Bienen-, Seidenraupen- und Obstbaumzucht oder Verrichtung sonstiger landwirthschaftlicher Arbeiten, je nach der Beschaffenheit der Heimat des Schullehrlings, soll seinem Körper Kraft und Anstelligkeit geben und ihn zugleich praktisch einführen in die Kenntniß der Arten, des Zweckes und Gebrauches der landwirthschaftlichen Geräthe. Es ist dieses eines der besten Mittel, ihn mit dem einfachen Landleben inniger zu befreunden und vor jener thörichten Vornehmthuerei zu bewahren, mit welcher der Halbgebildete so leicht auf die Landbewohner herabsieht.

VI. Zeichnen

in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre:

Uebung des Augenmaßes ist das erste Nothwendige. Die Fertigkeit, die Maßverhältnisse mit dem Auge zu bestimmen, werde durch fleißiges Nachzeichnen einfacher Linien, Flächen und Körper in einer planmäßigen Stufenfolge erzielt. Die deßfallsigen Forderungen sind jedoch immer nach der Verschiedenartigkeit der Anlagen der Schüler zu dieser Kunstfertigkeit zu bemessen, so daß minderbegabte nicht durch Ueberspannung entmuthiget werden.

Im zweiten Jahre:

Nach guter Beendigung der Vorübungen wird in der Linearzeichnung und in dem Nachbilden verschiedener Körper vorgeschritten, wobei für den fortlaufenden Unterricht eigene vom Leichteren zum Schwereren führende Vorlagen zu Grunde zu legen, und dem geübteren und fleißigeren Schüler zur Erhaltung und Belebung des Interesses eine zweckmäßige Abwechselung zu gönnen ist.

Im dritten Jahre:

Je nach Maßgabe der Anlagen und des Fleißes der einzelnen Schüler Fortsetzung dieser Uebungen

bis zur Erreichung einer angemessenen Fertigkeit und Anwendung derselben auf Nachbildung von kleineren Ornamenten.

VII. Musik

in wöchentlich 6 Lehr- und 6 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre:

a) Gesang.

Singen der Dur- und Moll-Scalen, Treffen aller natürlichen Intervalle, einfacher leichter Uebungen und leichtfaßlicher Kirchenlieder ohne und vorzugsweise auch mit Text, um den Schüler an das Textlesen und besonders an eine deutliche Aussprache zu gewöhnen, in langsamen Tempo. Dabei ist auf Bildung der Stimme die größte Sorgfalt zu verwenden.

b) Clavier- und Orgelspiel.

Spielen der Scalen aus allen Tonarten mit beiden Händen in richtigem Fingersatz mit Geläufigkeit; leichte Clavier- und Orgelstücke, sowie leichte Choräle.

c) Violinspiel.

Abspielen der leichteren Tonleitern und einfacher Uebungsstücke mit richtiger Stellung, Haltung und Bogenführung.

d) Generalbaß.

Gründliche Kenntniß

a) der Intervalle und deren Bezifferung, dann

b) der Moll- und Dur-Scalen in allen Tonarten, und

c) der Grundaccorde — der Dreiklänge und Septimaccorde — gleichfalls in allen Tonarten.

Im zweiten Jahre:

a) Gesang.

Fortgesetzte Uebung im Singen der Scalen und im Treffen etwas schwierigerer Melodien und in schnellerem Tempo.

b) Clavier- und Orgelspiel.

Schwerere Choräle ohne durchgehende Noten; dergleichen Präludien, etwa zehn an der Zahl, wovon wenigstens die Hälfte auswendig gespielt werden muß.

c) Violinspiel.

Spielen schwierigerer Tonleitern und etwas schwererer Stücke, namentlich der Tonleitern und Uebungen in der zweiten und dritten Lage.

d) Generalbaß.

1) Fortgesetzte Uebung der Grundaccorde in sämmtlichen Tonarten, nebst ihrer Lösung und Verbindung zur einfachen Cadenz I IV V I nebst fertigem Spielen derselben.

2) Die abgeleiteten Accorde 66666
34544
32

in allen Tonarten theoretisch und praktisch.

Im dritten Jahre:

a) Gesang.

Treffen jeder nicht besonders schwierigen Melodie ohne Begleitung. — Das Singen der Scalen darf auch in diesem Jahre nicht vernachlässiget werden.

b) Clavier- und Orgelspiel.

Figurirte Choräle mit durchgehenden Noten, jedoch nicht von besonderer Schwierigkeit, weitere zehn Präludien, von denen wenigstens fünf auswendig vorzutragen sind.

c) Violinspiel.

Der Schüler soll alle Tonleitern und auch Figuralsätze, sowie die Tonleitern und Uebungen in der vierten und fünften Lage rein und mit gutem Bogenstriche spielen können.

d) Generalbaß.

1) Spielen und Aussetzen jedes mit den Grund- nnd abgeleiteten Accorden bezeichneten Basses mit gegebener Oberstimme.
2) Die erweiterte Cadenz.

Die Geistlichen und Lehrer, welche sich mit der Vorbereitung von Schullehrlingen beschäftigen, werden sich angelegen sein lassen, diese in den vorbezeichneten Gegenständen gewissenhaft und in gutem Geiste zu unterrichten und ihnen zugleich bei ihrem täglichen Verkehre eine stete Anweisung zu einem höflichen und wohlanständigen äußeren Betragen zu geben.

§. 9.

Als Vorbereitungslehrer eignen sich nur solche Männer, welche die erforderliche Bildung und die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maße besitzen, noch in dem kräftigeren Lebensalter stehen, von anerkannt positiv gläubiger und kirchlicher Gesinnung sind, die sie auch in der That durch christliche religiöse Erziehung ihrer eigenen Familie, durch eifrige Selbsttheilnahme am Gottesdienste und an kirchlichen Andachten und überhaupt durch ächt religiös-sittlichen Lebenswandel beurkunden, welche zugleich aber auch von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit an den König und an den Thron und von warmer Vaterlandsliebe durchdrungen sind.

Uebrigens ist bei Aufstellung der Vorbereitungslehrer auf die örtlichen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse des Regierungsbezirkes und jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß am Orte des Vorbereitungslehrers ein Local-Schulinspector, resp. Pfarrer und wo möglich neben diesem noch ein Hilfspriester sich befindet.

Die Befugniß zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes ist widerruflich und erlischt, sobald die Kreisstelle aus irgend einem Grunde sich veranlaßt findet, dem betreffenden Lehrer dieselbe zu entziehen.

§. 10.

Der Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge ist nur Schullehrern und Geistlichen auf dem Lande, in Märkten und kleineren Städten zu übertragen und hiebei gewissenhaft Sorge zu tragen, daß die Ortsverhältnisse keinen nachtheiligen Einfluß auf die Bildung des Schullehrlings ausüben, daß Alles, was ihm in der Entwicklung und Kräftigung eines frommen Sinnes und sittlichen Lebens hinderlich werden könnte, ferne gehalten und er an eine einfache, anspruchslose und zurückgezogene Lebensweise gewöhnt werde, daß er gediegenes Wissen und den nöthigen Berufsernst erlerne, beständig mit seinem Lehrer verkehre und dessen steter Beaufsichtigung unterstellt bleibe.

Da durch den Aufenthalt in größeren Städten der Sinn des Schullehrlings den einfachen ländlichen Verhältnissen entfremdet und er leicht an Genüsse und Bedürfnisse gewöhnt wird, die er in seinem späteren Berufsleben auf dem Lande sich nicht mehr verschaffen und befriedigen kann, und deßhalb mißvergnügt und unzufrieden mit seiner äußeren Lage und seinem Berufe wird, da ferner in solchen Städten die specielle Leitung und Beaufsichtigung des Schullehrlings und die individuelle Pflege seines Charakters im religiösen Sinne sehr erschwert ist, so kann die Vorbereitung in größeren Städten nur ausnahmsweise solchen Schullehrlingen, welche daselbst ihre Angehörigen und ihre Heimat haben, gestattet werden.

In einem jeden Falle darf kein Vorbereitungslehrer mehr Zöglinge übernehmen, als er in Zucht und Aufsicht zu halten vermag, damit die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung nicht mehr oder minder verloren gehe und die Schullehrlings-Erziehung nicht in einen fabrikmäßigen Betrieb ausarte.

Sollte daher bei einem Vorbereitungs-Hauptlehrer der ohnehin schon durch die districtive Abgrenzung auf das richtige Maß hingewiesene regelmäßige Zugang von Schullehrlingen wider Vermuthen eine Höhe erreichen, für welche die Kräfte dieses Lehrers nicht mehr ausreichend erscheinen, so wird die Kreisregierung auf angemessene Verkleinerung des Districtes oder auf zeitweilige Beigabe entsprechender Aushilfe Bedacht nehmen, so wie sie überhaupt bei Ertheilung der §. 2 erwähnten besonderen Ermächtigungen jedesmal diesem Punkte geeignete Rücksicht zuwenden wird.

An den Seminar-Orten ist denjenigen Lehrern, welche zugleich am Seminare beschäftiget sind, die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes überhaupt untersagt.

§. 11.

Ausgezeichnete Leistungen der von den Kreisregierungen aufgestellten Vorbereitungslehrer werden jährlich mit Remunerationen von je fünfzig bis einhundert Gulden belohnt und sind bei Besetzung einträglicherer Schuldienste zu berücksichtigen. Auch solche Lehrer, welche nach der von den Schullehrlingen getroffenen Wahl als Vorbereitungslehrer mehrere Jahre hindurch besonders sich hervorthun, können dadurch einen Anspruch auf Beförderung und auf Bedachtnahme bei Vertheilung von Gratificationen aus Kreisfonds nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und ihrer verdienstlichen Bemühungen begründen.

§. 12.

Die Aufsichtsbehörden haben die Pflicht und zwar die Local-Schulinspectionen bei ihren täglichen, die Districts-Schulinspectionen bei ihren periodischen Berührungen mit der Schule von dem Fleiße,

dem Betragen und den Fortschritten der Schullehrlinge geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten und nöthigen Falles bei dem Prüfungs-Commissär oder unmittelbar bei der Kreisregierung auf schärfere Ahndung oder Entlassung anzutragen.

Ueberdieß aber müssen sämmtliche Schullehrlinge eines Districtes am Schlusse eines jeden Schuljahres sich einer gemeinschaftlichen Prüfung unterwerfen, welche an einem von dem Districts-Prüfungs-Commissär zu bestimmenden Tage am Sitze des Vorbereitungs-Hauptlehrers des Districtes in Gegenwart und unter Leitung des Districts-Prüfungs-Commissärs für jeden der drei Lehrcurse besonders abgehalten wird und bezüglich der in den einzelnen Gegenständen zu verlangenden Kenntnisse dem Stufengange des §. 8 zu folgen hat. Dem Ermessen des Prüfungs-Commissärs ist es anheim gegeben, ob er zur Prüfungsvornahme den Vorbereitungs-Hauptlehrer oder einen anderen tüchtigen Schulmann beiziehen will. Jedenfalls aber hat der Vorbereitungs-Hauptlehrer dabei gegenwärtig zu sein und wünschenswerth ist, daß auch die anderen Vorbereitungslehrer des Districtes dieser Prüfung beiwohnen.

Nach dem Ergebnisse entscheidet der Prüfungs-Commissär vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierung über das Vorrücken oder die Zurückweisung der Schullehrlinge, bringt sodann den dießfallsigen Beschluß in der Form der Beilage II der Kreisstelle zur Anzeige und setzt gleichzeitig die Districts-Schulinspectionen der betheiligten Prüflinge von dem Prüfungs-Ergebnisse und dem gefaßten Beschlusse unter Beifügung der etwa nöthigen Weisungen für die betreffenden Vorbereitungslehrer in Kenntniß.

Den kirchlichen Oberbehörden steht frei, sowohl den Aufnahms- als den Jahresschluß-Prüfungen der Schullehrlinge besondere Abgeordnete beiwohnen zu lassen und die von diesen — namentlich in Bezug auf Religion, Sitten, Vorbildung für den Kirchendienst — einberichteten Wahrnehmungen, so wie überhaupt alle auch in anderer Weise bemerkten Gebrechen im Unterrichte oder Erziehungswesen der Schullehrlinge mit entsprechenden Vorschlägen der betreffenden Kreisregierung mitzutheilen.

Uebrigens wird hier ausdrücklich bemerkt, daß die Anordnung der Districts-Prüfungs-Commissäre nicht durch Mißtrauen in die Tüchtigkeit und Verläßigkeit einzelner Districts-Schulinspectoren, sondern durch die Nothwendigkeit, in den ganzen Bildungsgang der Schullehrlinge und in die Beurtheilung der Prüflinge und ihrer Leistungen eine größere Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit zu bringen, hervorgerufen sei.

§. 13.

Daß die Schullehrlinge schon frühe durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst kennen lernen, mehrere Classen-Abtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Weise zu beschäftigen und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hilfeleistungen erproben, ist sehr zu wünschen. Es soll ihnen daher, ohne daß es auf Kosten der schulpflichtigen Jugend geschieht, Gelegenheit gegeben werden, die nicht durch ihren eigenen Unterricht und durch die hiefür benöthigte Vorbereitung in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

In dieser hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie den Lehrer beobachten und unter seiner besonderen Aufsicht und Anleitung kleine Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen. Niemals aber dürfen sie allein und selbstständig anstatt des Lehrers Schule

halten und noch weniger kann ihnen irgend ein Strafrecht über die Schuljugend eingeräumt werden. Auch sind sie bezüglich dieser Uebungen von den oberen Classen der weiblichen Werktagsschule und von der weiblichen Sonn- und Feiertagsschule überhaupt gänzlich ferne zu halten.

Abschnitt III.

Von der Ausbildung der Schullehrlinge in dem Schullehrer-Seminar.

Abtheilung 1.

Von der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar.

§. 14.

Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbereitung den weiteren Unterricht und die Ausbildung für das Schulamt in dem Schullehrer-Seminar zu empfangen, dessen vollständiger Besuch die Vorbedingung jeder provisorischen oder definitiven Anstellung im Schulfache bildet.

Von dem Besuche dieser Anstalt sind jedoch die Geistlichen und die Candidaten des höheren Lehramtes befreit, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der k. Regierung vor einem Kreis-Scholarchen oder ausgezeichneten Districts-Schulinspector mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium, verbunden mit einer Probe im Schulehalten, als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Schullehrer-Stelle und beziehungsweise eines Schul-Beneficiums, mit welchen ein musikalischer Kirchendienst nicht verbunden ist, gilt. Die Befähigung zu letzterem muß durch das Bestehen der Anstellungs-Prüfung, so weit sie die Musik betrifft, nachgewiesen werden.

Außerdem bleibt Seiner Majestät dem Könige vorbehalten, auch andere Individuen als Schullehrer aufzustellen, welche das Schullehrer-Seminar nicht besucht haben.

§. 15.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar sind:

1. das vollständig zurückgelegte 16te und nicht überschrittene 20te Lebensjahr;
2. gute physische Gesundheit und insbesonders das Nichtvorhandensein von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf äußern könnten oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen, was durch ein Zeugniß des betreffenden Gerichtsarztes darzuthun ist;
3. Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung unter Vorbehalt der in §. 24 vorgesehenen Ausnahmen;

4. entsprechende Zeugnisse über wohlbenützte Vorbereitungszeit, so wie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben.

Diese Zeugnisse werden nebst einer ausführlichen Censur des Schullehrlings von der betreffenden Local- und Districts-Schulinspection ausgestellt und von dem Prüfungs-Commissär je nach Umständen bestätiget. Dieselben sind verschlossen zu übergeben und eine darin bezüglich des Fleißes und religiös-sittlichen Betragens zuerkannte tiefere Note, als die dritte, rechtfertiget die Zurückweisung.

§. 16.

Neben diesen allgemeinen Bedingungen ist die Aufnahme in das Seminar noch durch das Bestehen einer Prüfung bedingt, welche alljährlich unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres am Sitze des Seminars im Beisein eines Abgeordneten der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, von der Kreisregierung vorher im Amtsblatte ausgeschrieben und von dem Kreis-Schulreferenten oder einem Kreis-Scholarchen geleitet wird.

Hiebei hat der zu Prüfende nachzuweisen, daß er den nach §. 8 an die Schullehrlinge des dritten Lehrjahres zu stellenden Anforderungen und zwar in den Hauptgegenständen, als: Religion, Sprache, Rechnen, Schreiben und Musik mit der dritten und in den übrigen Gegenständen mit der vierten Note der Befähigung entspreche.

§. 17.

Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist nur bei gegründeter Hoffnung eines besseren Erfolges auf die Prüfung des nächstfolgenden Jahres hinzuweisen, außerdem aber vom Schulfache auszuschließen.

An die Schullehrlinge mosaischer Religion sind in Hinsicht auf die gemäß §. 20 gestattete Theilnahme an dem Seminar-Unterrichte dieselben Bedingungen mit Ausschluß dessen zu stellen, was auf die christliche Religion und Kirche Bezug hat.

§. 18.

Die Ergebnisse der Prüfung und die darnach sich richtenden Aufnahmen in das Seminar werden von der unter dem Vorsitze des Regierungs-Commissärs aus dem Abgeordneten der kirchlichen Stelle, aus dem Inspector und den Lehrern des Schullehrer-Seminars bestehenden Commission durch Stimmenmehrheit festgestellt und den Geprüften sofort eröffnet, wenn nicht der vorsitzende Regierungs-Commissär oder das von der geistlichen Stelle abgeordnete Commissions-Mitglied sich veranlaßt sieht, gegen den einen oder den anderen dieser Mehrheitsbeschlüsse Verwahrung einzulegen, in welchem Falle sodann bezüglich der betreffenden Jünglinge vorerst die Entscheidung der Kreisregierung abzuwarten ist.

Nebstdem wird das gesammte Prüfungs-Ergebniß in Form der Beilage III von dem vorsitzenden Regierungs-Commissär zur Kenntniß der Kreisregierung gebracht, welche die einzelnen Prüfungs-Acte durchgeht und nach Einvernahme des Kreis-Scholarchates die in Folge der gemachten Wahrnehmungen nöthig erscheinenden Verfügungen erläßt. Insbesonders steht der Kreisregierung das Recht zu,

die von der Prüfungs-Commission Aufgenommenen nicht allein auf Grund der eben erwähnten Commissions-Vorlagen, sondern überhaupt zu jeder Zeit, sobald ihr ein genügender Anlaß gegeben scheint, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium entweder einstweilen aus dem Seminar oder gänzlich vom Lehrfache auszuschließen, und eben so steht ihr zu, den Beschluß der Prüfungs-Commission auf Nichtaufnahme in nachträgliche Aufnahme abzuändern, weßhalb den von der Prüfungs-Commission zurückgewiesenen Jünglingen freigestellt wird, binnen drei Tagen von Eröffnung des Prüfungs-Ergebnisses an eine allenfallsige Beschwerdevorstellung bei der Kreisregierung einzureichen.

§. 19.

Das zweitmalige Nichtbestehen der Prüfung hat den Ausschluß vom Lehrerberufe zur Folge.

§. 20.

Die aufgenommenen Schullehrlinge heißen Schulseminaristen; sie haben einen zweijährigen Lehrcurs durchzumachen und während der Dauer des Schuljahres in dem Seminar-Gebäude zu wohnen.

Israeliten hingegen haben ihre Wohnung außerhalb des Seminar-Gebäudes und zwar unter der Aufsicht des Inspectors immer nur bei solchen Familien zu nehmen, welche sich durch Sittlichkeit und gute Haushaltung auszeichnen. Sie können gemeinschaftlich mit den übrigen Seminaristen an dem Unterrichte in den einzelnen Lehrfächern Theil nehmen und sind während ihres Verweilens im Seminar gehalten, die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Den Religionsunterricht haben sie bei dem Ortsrabbiner zu nehmen.

§. 21.

Ergiebt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Schullehrlinge, als das Seminar zu fassen vermag, so werden die jüngeren und minderbefähigten mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Aufnahme vor denjenigen neuen Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeitsnoten theilen.

§. 22.

Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Schulgehilfen ausnahmsweise die Aufnahme einer in dem Seminar nicht vollständig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, so bleibt die betreffende Kreisregierung zwar ermächtiget, einigen von dem Seminarvorstande als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einstweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen. In jedem solchen Falle sind aber

1. die betreffenden Seminaristen verpflichtet, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminarvorstand ihnen bezeichnet;
2. ist der Seminarvorstand selbst verbunden, zu diesem Zwecke nur solche Wohnungen auszuwählen,
   a. deren Besitzer mit ihren Familien sich durch Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung auszeichnen,

b. in welchen keine zahlreiche Dienerschaft und kein Zusammenfluß von Miethleuten besteht,

c. welche sich durch einen schriftlichen Revers bei Verlust des Miethgeldes und bei bedeutender conventioneller Strafe verbindlich machen, für gewissenhafte Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Schulseminaristen und für strenges Anhalten derselben zur Erfüllung jeder ertheilten Vorschrift zu haften;

3. hat derselbe von Zeit zu Zeit mit den Miethleuten mündlich zu verkehren, die Wohnungen der mit solcher Erlaubniß versehenen Seminaristen öfters persönlich zu besuchen und sich von deren häuslichem Leben, Fleiße und Verhalten zu überzeugen;

4. endlich sind diese Seminaristen gehalten, wie die übrigen, den ganzen Tag hindurch in dem Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe sich aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von da wieder unmittelbar in das Seminar zu begeben.

§. 23.

Für Unterricht und Benützung der musikalischen Instrumente, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, Beischaffung und Reinigung der Bettwäsche, ärztliche Behandlung, so wie für Reinigung des Gebäudes darf den Seminaristen unter keiner Voraussetzung eine Bezahlung abgefordert werden. Gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung etwaiger Arzneikosten hängt, wie von den Mitteln der Anstalt, von der Dürftigkeit und Würdigkeit der betheiligten Zöglinge ab und wird der Inspection überlassen.

Die übrigen Bedürfnisse aber haben dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdieß sind sie zur Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke und zum allenfallsigen Schadenersatze verpflichtet.

Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen wiederholtes Mahnen und, wenn dieses fruchtlos bleibt, die Antragstellung auf Ausschließung bei der Kreisregierung zur Folge.

§. 24.

Vermögenslose, durch Wohlverhalten, Fleiß und gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus öffentlichen Fonds oder aus anderen dafür geeigneten Hilfsquellen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt.

Die hierauf bezüglichen Gesuche sind von der Inspection zu Protokoll zu nehmen und der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, mit gutachtlichem Berichte zur Bescheidung vorzulegen.

§. 25.

In der Regel kann kein Seminarist länger als zwei Jahre in der Anstalt verbleiben.

Wegen mangelnder Befähigung zum Vorrücken oder zum Austritte ist nur die einmalige Wiederholung Eines Curses zuläßig.

Wer trotz dieser Wiederholung nicht für fähig befunden wird, ist vom Lehrfache unbedingt auszuschließen.

Derjenige, welcher einen Curs nicht in Folge unverschuldeter Unterrichtsunterbrechung, sondern wegen sträflicher Nachläßigkeit zu wiederholen hat, verliert alle öffentliche Unterstützung und hat seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Abtheilung 2.

Von dem Vorstande, den Lehrern und dem übrigen zum Seminare gehörigen Personale.

§. 26.

Jedem Schullehrer=Seminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspector geistlichen Standes vorgesetzt.

Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung und empfängt von dieser die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Seine Amtsbefugnisse im Einzelnen richten sich ausschließend nach dem gegenwärtigen Normative, soferne nicht die königl. Regierung, Kammer des Innern, auf Gutachten ihres Kreis=Scholarchates für nöthig erachtet, ihm eine diese Bestimmung noch näher entwickelnde Dienstes=Instruction zu ertheilen.

§. 27.

Dem Inspector sind zwei auf Vorschlag der Kreisregierung gleichfalls von Seiner Majestät dem Könige ernannte Seminarlehrer beigegeben, welche die von dem Inspector selbst nicht behandelten Lehrgegenstände zu übernehmen, ihn in der Aufsicht zu unterstützen und hierin, wie in allen Beziehungen die Aufträge und Weisungen desselben pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll dem geistlichen Stande angehören und den Namen „Präfect" führen.

Sein Verhältniß zu dem Seminarinspector unterscheidet sich in keiner Weise von dem des zweiten Lehrers, wohl aber kommt ihm in Verhinderungsfällen des Ersteren die Vertretung seiner Stelle zu. Er muß daher, wie der Inspector, in dem Seminargebäude selbst wohnen.

Der zweite Lehrer wird dem Kreise der verdientesten Schullehrer entnommen und hat gleichfalls seine Wohnung in dem Seminar, wenn dessen Räumlichkeiten es gestatten.

Das Verhältniß des Inspectors und des Präfecten zu der kirchlichen Behörde richtet sich, was den Religionsunterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §§. 38 u. 39 der Beilage II zur Verfassungsurkunde, in allen übrigen Beziehungen aber nach der Allerhöchsten Verfügung vom 19. September 1833 (Döllinger's Verordnungen=Sammlung, Bd. IX S. 779).

Vor Stellung des Antrages auf Besetzung einer solchen Seminarlehrer= oder der Inspectorsstelle sind die Namen der hiebei in Frage kommenden Personen der einschlägigen kirchlichen Stelle zu allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen.

§. 28.

Reichen die beiden Seminarlehrer zur Ertheilung des gesammten Unterrichtes nicht aus, so ist die Zahl derselben den Umständen angemessen zu vermehren oder es sind für einzelne Unterichtsgegenstände gutbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29.

Zur Beihilfe für den Inspector in der Rechnungsführung und in den verschiedenen Zweigen seiner administrativen Thätigkeit, insbesonders zum Mundiren der Ausläufe, dann zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungsstunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Beaufsichtigung der Zöglinge können außerdem noch einer oder zwei der tüchtigsten Schuldienst-Exspectanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehilfen verwendet werden.

Sie heißen „Hilfslehrer", werden von der Kreisregierung mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsministeriums eingerufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersclasse fort und können nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung im Seminar bei Meldungen um Schuldienste eine besondere Berücksichtigung erfahren.

§. 30.

Die zur Handhabung der häuslichen Ordnung und Zucht etwa noch erforderliche Anzahl von Aufsehern, „Monitoren" genannt, bestimmt der Inspector selbst aus der Mitte der durch Religiosität und Sittlichkeit, Verläßigkeit des Charakters und Ordnungsliebe ausgezeichneten Schulseminaristen.

§. 31.

Die Oekonomie oder Kostgebung kann, wo es thunlich ist, mit Genehmigung der Kreisregierung in eigener Regie geführt werden.

Dort aber, wo ein Oekonom oder Kostgeber nöthig ist, wird derselbe nach Vernehmung des Inspectors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, jedoch weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheizung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für gesunde, hinreichende und wohl zubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, so wie von allem weiteren Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesonders aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung alsbaldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungsanspruches nach sich ziehen.

§. 32.

Der Seminar-Hausdiener und die übrigen Dienstboten werden von dem Inspector aufgenommen und entlassen. Wird aber die Aufstellung eines eigenen Hausmeisters nothwendig, so hat dieselbe auf

Antrag des Inspectors durch die Kreisregierung zu geschehen. Stellung und Verpflichtung des Hausmeisters bestimmt eine von dem Inspector zu entwerfende und von der Kreisregierung zu genehmigende Dienstes-Instruction.

§. 33.

Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspector den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt und seine Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben. Auch hat die Entlassung derselben auf Verlangen des Inspectors augenblicklich zu erfolgen.

Eben so wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen und selbst zur Aufnahme naher Verwandter ist die ausdrückliche Zustimmung des Inspectors erforderlich.

Jeder haftet für seine Angehörigen.

Abtheilung 3.

Von dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar.

§. 34.

Der Unterricht in dem Seminar ist nicht sowohl dazu bestimmt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarerer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtskunst im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen und in ihnen jene einfache, klare und gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche allein das Gemüth des Kindes anspricht und auf dessen Geist einen bleibenden Eindruck zu äußern vermag.

§. 35.

Hiezu bedarf es von Seite der Seminarlehrer keiner wissenschaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schulseminaristen von der wahren Methode abzuführen und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst nicht als einfache Lehrer, sondern gleichsam als Professoren und die Schulstube als einen akademischen Hörsaal betrachten. Es ist ihnen vielmehr der Unterricht, wenn auch die einzelnen Lehrgegenstände, deren Stoff sie sich schon in den Vorbereitungsjahren größtentheils angeeignet haben, geordnet und in einen inneren genauen Zusammenhang gebracht und die Grundsätze, auf denen die ganze Unterrichtskunst fußet, klar dargelegt werden müssen, so viel als möglich gerade in der Weise, in welcher sie selbst späterhin unterrichten sollen, zu ertheilen und immer dahin zu trachten, daß ihnen für ihr ganzes künftiges Berufsleben Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer als Muster einer einfachen, klaren, bestimmten und der Fassungskraft der Lernenden ganz anpassenden Mittheilungsweise vorschweben.

Uebrigens soll die Unterrichtslehre dazu benützt werden, die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die Kreisregierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen und

namentlich alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrer-Seminar sich möglichst an die für die deutschen Schulen vorgeschriebene anschließe und daß Abweichungen von dieser Vorschrift nur mit Genehmigung des einschlägigen Staatsministeriums stattfinden.

§. 36.

Damit aber der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, ist mit jedem Schullehrer-Seminar eine aus den sämmtlichen Classen der Werktagsschule bestehende Uebungsschule zu verbinden, welche rücksichtlich ihrer inneren Verhältnisse ausschließlich der Seminar-Inspection untersteht.

In dieser Schule haben die Seminaristen unter beständiger Aufsicht und Leitung zuerst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere und größere Abtheilungen und zuletzt die vereinigten Classen in allen Lehrgegenständen versuchsweise zu unterrichten und dadurch die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens, sowie der gleichzeitigen Unterrichtung und Beschäftigung einer ganzen Schule immer mehr zu erlernen und einzuüben.

§. 37.

Als Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars sind fortan zu betrachten:

I. Der Religionsunterricht

in wöchentlich 4 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Der Zweck desselben besteht darin, daß die Seminaristen mehr und mehr eingeführt werden in die Erkenntniß der Offenbarungen und der Thaten Gottes zum Heile der Menschheit und in die gläubig sieghafte Anerkenntniß derselben, daß demnach ihnen Alles, was der Heiland durch seine Kirche an Wahrheit und Gnade darbietet, nahe gelegt werde und daß die glaubensfreudige Erkenntniß durch ein christlich-kirchliches Leben sich verwirkliche, in die entsprechenden Gefühle, Gesinnungen und Hoffnungen übergehe, namentlich in die der Christenwürde und Christendemuth, der Christenliebe und des Christenfriedens und sich zur Verherrlichung Gottes in allem Thun und Lassen darstelle. Nur dann, wenn die Seminaristen mit lebendigem christlichen Glauben in den Lehrberuf eintreten und so darin wirken, vermögen sie das Ihrige zur Weckung des in Liebe thätigen Glaubens unter der Jugend beizutragen. Zu diesem Zwecke ist:

a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und gründlich mit sorgfältiger Beachtung des Wortverständnisses und mit Hinweisung durch Beispiele auf das christliche Leben so zu erklären, daß der Seminarist in den Stand gesetzt werde, als künftiger Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religionsunterrichtes einzuwirken.

b) Der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Hauptinhaltes der heiligen Schrift umfaßt, ist so zu behandeln, daß der Schulseminarist fähig werde, die biblischen Erzählungen, Gleichnisse und Reden in einer einfachen und für die Kinder leichtfaßlichen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben und diese in die Gemüther der Kinder zu übertragen.

Mit demselben ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien und Episteln, so wie der Festzeiten des Kirchenjahres und eine kurze Religionsgeschichte von der ersten Ausbreitung des Christenthums bis auf die gegenwärtige Zeit zu verbinden.

c) Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtnisse treu eingeprägt, sondern auch in ihrem wahren Sinne von den Zöglingen aufgefaßt nnd bei dem Religionsunterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprachunterricht

in wöchentlich 4 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt:

a) in den Leseunterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in deutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag und die richtige Betonung beabsichtiget;

b) in den deutschen Sprachunterricht im engeren Sinn, welcher einfach und bündig die Grundsätze der Wort- und der Satzlehre zu entwickeln und deren Anwendung in zahlreichen Uebungen zu zeigen hat;

c) in Uebung im schriftlichen Ausdrucke, wobei die Seminaristen nicht allein in den gewöhnlichen Geschäftsaufsätzen, die für die Gemeindeschreiberei und das Rechnungswesen nothwendig, sondern auch in Anfertigung größerer Aufsätze zu üben sind.

Bei allen Sprachübungen, sowohl mündlichen als schriftlichen, wird auf Rechtschreibung genaue Rücksicht genommen.

III. Der Unterricht im Rechnen

in wöchentlich 2 Unterrichts- und 3 Uebungsstunden.

Dieser hat nicht bloß Behandlung der Zahlen, sondern vielmehr die Schärfung und Bildung der Denkkräfte zum Zwecke und zerfällt:

a) in das mündliche oder sogenannte Kopfrechnen und

b) in das schriftliche oder Tafelrechnen; welche beide im Unterrichte so viel möglich zu verbinden sind.

Nachdem der zukünftige Lehrer in seiner Vorbereitungszeit mit dem Wesen des Zahlensystems, den Eigenschaften der Zahlen und ihren verschiedenen Verbindungen bekannt gemacht und in der durch diese Hilfsmittel möglichen geschickten Auflösung von Aufgaben tüchtig geübt sein soll, besteht die Aufgabe des Seminarunterrichtes in der Anleitung und praktischen Uebung zum eigenen Ertheilen des Unterrichtes in diesem Lehrzweige. Der ganze in die deutsche Schule gehörige Theil der Zahlenlehre wird daher in diesem Sinne in einer dem Gange der deutschen Schulen entsprechenden Ordnung und Methode wieder durchgearbeitet. Hiemit ist tiefere Begründung, Erzeugung klareren Verständnisses, nöthige Ergänzung und Erweiterung rücksichtlich der einzelnen Abschnitte der Zahlenlehre, Gewöhnung an Richtigkeit und Reinheit des Ausdruckes zu verbinden und Anweisung zum Stellen von Aufgaben, die alle aus dem praktischen Leben genommen werden, zu geben.

Rücksichtlich der Zeit scheidet sich der Unterricht so, daß im ersten Jahre die Anweisung gegeben wird in demjenigen Theile des Rechnens, der den unteren Abtheilungen der deutschen Schule angehört, das zweite Jahr aber die der oberen Schulclasse zugewiesenen Abschnitte umfaßt.

IV. Der Unterricht im Schönschreiben

in wöchentlich 2 Stunden,

welcher die Verbreitung einer ungekünstelten, festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schulen des Königreiches bezweckt, muß die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage haben und soll bis zu jener Präcision und Festigkeit geübt werden, ohne welche die Schriftzüge leicht in Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten.

Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der deutschen, lateinischen und englischen Currentschrift, dann in dem Schnitte und in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlichen Formen übergehen dürfen.

Der Schreiblehrer hat zugleich eine methodische Anleitung zu geben, wie der Schreibunterricht mit gutem Erfolge in der deutschen Schule zu behandeln sei.

V. Der Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen

in wöchentlich 5 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntniß der Außenwelt, soweit dieselbe ihnen nöthig ist, und zwar mit jener Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche ihnen das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht. Er umfaßt:

A. Geschichte.

Der geschichtliche Stoff, den die Vorbereitungszeit gegeben hat, ist der biblische und speciell vaterländische; daher ergiebt sich für den Geschichtsunterricht im Seminar folgende Aufgabe:

Erstes Jahr: Eine kurze Uebersicht über das Wichtigste aus der allgemeinen Weltgeschichte bis zur Völkerwanderung (dem Beginne der vaterländischen Geschichte). Dieselbe muß auf dem Grunde der biblischen Geschichte ruhen, stets auf diese hinweisen, an sie anknüpfen, in ihr ihren Führer haben und für sie innigeren Zusammenhang und besseres Verständniß vermitteln.

Zweites Jahr: Vaterländische Geschichte in Verbindung mit der Erzählung der wichtigsten Momente aus der allgemeinen und namentlich deutschen Geschichte, um auch hier, wie oben bemerkt, dem Ganzen Zusammenhang, Verständniß und Begründung zu geben, wo es immer nothwendig ist.

Der Unterricht selbst muß, wenn er seinen Zweck erreichen soll, in einfacher Sprache und im Geiste des Christenthums ertheilt werden, worin die Geschichte erscheint als eine fortschreitende Entwicklung der Menschheit zum Reiche Gottes, als eine fortwährende Erlösung, zu welcher Staat und Kirche, Fürsten und Völker, die ganze Gesellschaft, wie die Familie und der Einzelne in eintrachtsvoller Zusammenhilfe mitwirken müssen. Die Geschichte soll zeigen, daß ganze Völker, wie einzelne Menschen, nur dann glücklich und ruhmvoll existiren, so lange sie, diesem Plane Gottes gemäß, wirken in Arbeitsamkeit und Thätigkeit, festhalten an Religiosität und Zucht, Auctorität und Gesetz, Treue und Gerechtigkeit, Mäßigkeit und

Sittenstrenge, Ehrung der Familien- und Staatsbande, daß dagegen jedes Abweichen von diesen ewigen Grundlagen der Gesellschaft ganz sicher das göttliche Strafgericht früher oder später nach sich zieht.

Bei dem Unterrichte in der vaterländischen Geschichte soll insbesonders auf Dasjenige hingewiesen werden, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt und beitragen kann, in ihnen Ehrfurcht und treue Anhänglichkeit an den König, Liebe zum Throne und Vaterlande zu befestigen und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

B. Geographie.

Mit Bezug auf das, was im Betreffe dieses Gegenstandes oben (§. 8) bei dem Vorbereitungs-Unterrichte gesagt wurde, wird hier die Aufgabe des Seminar-Unterrichtes genauer also bezeichnet:

Für das erste Jahr — kurze Wiederholung des in der Vorbereitungszeit Erlernten, sodann genauere Kenntniß von Bayern und Deutschland;

für das zweite Jahr — Kenntniß der übrigen Länder von Europa und Uebersicht der außereuropäischen Staaten. Insbesonders sind bei dem geographischen Unterrichte diejenigen Länder, welche den Schauplatz der heiligen Geschichte bilden, namentlich Palästina, sorgfältig zu berücksichtigen.

Nebstdem soll den Seminaristen klar und deutlich gezeigt werden, in welchen Grenzen und nach welchem Gange der geographische Unterricht in der deutschen Schule zu behandeln ist.

C. Naturgeschichte.

Als ein großes Buch Gottes muß die Natur betrachtet werden, in welchem von Gottes Macht, Weisheit und Güte geschrieben ist in mannigfaltigen Gestalten, von den größten bis zu den kleinsten. Gewöhnt an eine solche Naturbetrachtung wird der zukünftige Lehrer nicht nur mit Leichtigkeit den Kindern das Nothwendige darüber beibringen, sondern diese gleichfalls daran gewöhnen, an die Naturgegenstände ein höheres Interesse zu knüpfen und überall die Bilder des geistigen Lebens zu finden. Nach geschehener Wiederholung und tieferer Begründung der schon während der Vorbereitungszeit behandelten drei Naturreiche ist aus jedem derselben das für die Jugend Wichtigste, Interessanteste und Lehrreichste hervorzuheben und hiebei auf die vaterländischen Naturproducte und auf solche, deren Verwendung auf Handel und Gewerbe großen Einfluß hat, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

D. Der Unterricht in der Naturlehre,

welcher im gleichen Geiste zu betreiben ist, schließt sich an den im Vorbereitungs-Unterrichte behandelten Theil dieses Gegenstandes an und belehrt in einfacher und anschaulicher Weise über die wichtigsten Erscheinungen aus dem Bereiche der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und der Electricität mit Hinweisung auf die ihnen zu Grunde liegenden Gesetze und ihre bekanntesten Anwendungen auf die Zwecke des praktischen Lebens in Ackerbau, Gewerben und Künsten.

E. Landwirthschaft.

Bei der einflußreichen Stellung, welche die Lehrer besonders auf dem Lande behaupten, ist es von großer Wichtigkeit, daß sie in diesem Zweige der Resultate kundig sind, zu welchen man durch Er-

fahrungen und Versuche in der Landwirthschaft gelangt ist. Wie sie durch ihr Beispiel zeigen sollen, was ein fleißiges, ordnungsliebendes, wohlgesittetes, gottesfürchtiges Leben ist, so sollen sie nicht minder in ihrem Haushalte, so beschränkt er auch sein mag, als Muster dienen. Nicht gewagte Unternehmungen sind es, wodurch sie nützen, sondern fleißiges Anwenden und Vorstellen des Bewährten, wodurch sie zur Ermunterung in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft je nach den besonderen Verhältnissen der Gegend beitragen können. Dieses Bewährte kennen zu lernen, mit Anschluß an das in den Vorbereitungsjahren Erlernte, sowie die Ermunterung zu thätiger Theilnahme an den landwirthschaftlichen Beschäftigungen ist Aufgabe des Seminars.

Der Unterricht, welchem als Lehrbuch die von dem k. Universitätsprofessor C. Fraas in München in den Druck gegebene „Schule des Landbaues“ zu Grunde zu legen ist, behandelt

im ersten Jahre — die allgemeinen Grundlehren der Landwirthschaft, als: Bodenkunde, Düngerlehre, Lehre von der Ernährung der Pflanzen (Landwirthschaftliche Botanik); Grundsätze der Thierhaltung und Thierzucht (Ernährung, Futterwerth);

im zweiten Jahre — speciellen Pflanzenbau, Obst-, Gemüse-, (Garten-) Bau; specielle Thierzucht — Bienenzucht.

Der bei dem Seminar befindliche Garten ist so anzulegen und zu pflegen, daß er zu praktischen Uebungen dienen kann.

VI. Der Unterricht im Zeichnen

in wöchentlich 4 Stunden

umfaßt das Linear- und Ornamentenzeichnen; wobei jenen Zöglingen, welche in diesen Zeichnungsarten im ersten Jahre sich als zu Weiterem befähiget erwiesen haben, gestattet ist, im zweiten Jahre auch in anderen Zeichnungsarten Versuche zu machen.

VII. Musik

in wöchentlich 12 Lehr- und 14 Uebungsstunden, von welchen letzteren 4 für Generalbaß.

Die Aufgabe dieses Unterrichtes ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten zur Befriedigung versehen und den dem deutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen. Er zerfällt:

a) in den Gesangunterricht, bei welchem im Gegensatze gegen Verirrungen neuerer Zeit nicht sowohl auf Schmuck, als auf einen einfachen, das Gemüth anregenden Gesang und auf Gründlichkeit zu sehen und deßhalb wieder mehr auf das einfache Lied und die classische, namentlich kirchliche Musik älterer Zeit zurückzugreifen ist, und bei welchem der Uebergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulseminaristen zu gestatten ist, welche im kirchlichen Choral und in dem einfachen und dabei richtigen Vortrage deutscher Lieder schon eine höhere Ausbildung besitzen;

b) in das Clavier- und Orgelspiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralspiele sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choralmelodien, auf Präludien, Versetten, Fugen u. s. w. zu beziehen haben;

c) in den Unterricht im Generalbaße, welcher vor Allem die genaue Entwicklung der Accorde in den verschiedenen Tonarten bezweckt. Spielen und Aussetzen jedes bezifferten Basses ohne Melodie, zusammengesetzte Cadenzen aus den erlernten Tonarten, schriftlich und praktisch;
d) in den Unterricht im Violinspiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Gesangunterrichte zu betrachten, bei den mehrbefähigten Zöglingen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, bei den übrigen aber wenigstens so weit zu betreiben ist, als es die Leitung des Gesangunterrichtes und bei den Katholiken die Aufführung einer figurirten Messe erfordern;
e) in den Unterricht in anderen Instrumenten. Dieser ist zwar für keinen Seminaristen geboten; nachdem aber die kirchlichen Feste oft mit Figuralmusik gefeiert werden, die Leitung dieser Musik und die Sorge für ihre möglichbeste Aufführung hauptsächlich durch gehörig musikalische Bildung der Schüler oder anderer musikalischer Talente, zu den Berufspflichten der Schullehrer gehört, so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß die mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen Seminaristen auch mit der Behandlung anderer Streich- und Blasinstrumente bekannt gemacht werden. Das Einüben und Vortragen von Orchesterstücken und zwar von classischen Meistern ist nur an den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten des Königs und der Königin und bei der jährlichen Schlußprüfung im Seminar gestattet, erfordert aber bei jedem anderen feierlichen oder wichtigen Anlasse die besondere Genehmigung der Kreisregierung. Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt untersagt.

VIII. Der Unterricht im niederen Kirchendienste

in wöchentlich 1 Lehr- und 1 Uebungsstunde.

Da mit den meisten Schulstellen auf dem Lande der Meßnerdienst verbunden ist, so sollen die Seminaristen mit allen dienstlichen Pflichten uud Verrichtungen, welche den Schullehrern als Kirchendienern obliegen, genau vertraut gemacht werden, damit sie dieselben nach dem vorgeschriebenen Ritus, mit Würde und Anstand erfüllen und darin ihren Schülern Vorbild bei dem äußeren Gottesdienste werden.

IX. Die Erziehungslehre —

einschließlich des praktischen Schulhaltens in wöchentlich 6 Lehr- und 6 Uebungsstunden.

Diese muß sich in ihrer Grundlage auf die ewigen Wahrheiten des Christenthums stützen und ihr Ziel nicht damit abschließen, daß die Kinder bloß in zeitlicher Hinsicht brauchbare Menschen werden, sondern auch die Befähigung für ihre ewige Bestimmung erlangen, daß sie also zu religiös-sittlichen Menschen gebildet werden.

Das Eine schließt das Andere nicht nur nicht aus, sondern kann ohne dasselbe gar nicht einmal wahrhaft bestehen. Alle Fähigkeiten und Bedürfnisse des Menschen, die Empfänglichkeit und Bildsamkeit der kindlichen Natur und die Eigenthümlichkeiten der Individualitäten müssen gehörig beachtet und, worin die erziehende Thätigkeit bei ihrer Heranbildung bestehe, klar und anschaulich dargelegt werden. Vorzüglich aber muß derjenige Antheil, den die Schule an der Heranbildung zu nehmen hat, genauer dargelegt werden, und er zerfällt deßhalb:

a) in die allgemeinen Erziehungsgrundsätze,
b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre,
c) in die Schulzucht,
d) in die Lehre von der christlichen Wohlgezogenheit und einem anstandsvollen Benehmen im Leben überhaupt,
e) in die Schulverwaltung.

Der gesammte Unterricht ist nicht als bloßes Regelwerk, sondern faßlich und soviel nur möglich praktisch zu betreiben.

Mit der Unterrichts- und Methodenlehre ist eine entsprechende Anleitung über die Behandlung blinder und taubstummer oder sonst nur theilweise für den Unterricht fähiger Kinder zu verbinden und in der an dem Seminar bestehenden Uebungsschule praktisch in Anwendung zu bringen.

An den Abschnitt über die Schulverwaltung schließt sich ein kurzer und wohlberechneter Unterricht in der Gemeindeschreiberei an, damit die Seminaristen auch in dieser Richtung die nöthigen Kenntnisse gewinnen und diese in ihrem künftigen Wirkungskreise nur zum Guten, niemals aber zum Schlechten anwenden.

Von den vorstehend aufgeführten sämmtlichen Lehrgegenständen sind Religion, Sprache, Rechnen, Schreiben, Musik, Kirchendienst und Erziehungslehre mit dem praktischen Schulhalten als Haupt-, die übrigen aber als Nebenfächer zu betrachten.

§. 38.

Die Vertheilung der Unterrichtsfächer unter dem Lehrpersonale kommt auf Antrag des Inspectors nach Einvernahme des Kreis-Scholarchates der Kreisregierung zu.

Der Inspector selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der ganzen Anstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Uebungs-Sälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Die Aufsicht während der Uebungsstunden führen die Lehrer und die Unteraufseher.

Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm von der Kreisregierung übertragenen Lehrgegenständen und Functionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspector ihm zuweiset, und es findet gegen die Verfügungen des letzteren keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern nur neben der Befolgung des erhaltenen Auftrages die Beschwerdeführung statt.

Für dergleichen Dienstleistungen können besondere Remunerationen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 39.

Als Lese- und Lehrbücher dienen vor Allem die in den Werk- und Feiertagsschulen eingeführten Schriften und zwar um so mehr, als es von Wichtigkeit ist, die künftigen Lehrer schon während ihrer Bildungszeit in das volle Verständniß von dem Inhalte und in die rechte Behandlung derselben vollständig einzuführen. Der Gebrauch der weiter erforderlichen Lehrbücher ist bezüglich derjenigen Lehrgegenstände, für welche sie nicht von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besonders vorgeschrieben sind, durch die Genehmigung der Kreisregierung bedingt.

Das Dictiren von Heften zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen, wie das willkührliche Abweichen

von den einmal vorgeschriebenen oder genehmigten Lehrbüchern ist bei strengster Verantwortlichkeit des Inspectors verboten.

§. 40.

Zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, Anlegung und Unterhaltung einer Schulbibliothek und anderer nöthiger Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminaristen sich allmählig selbst einen kleinen Vorrath solcher Lehrmittel beischaffen, deren sie später zum Unterrichte und zu dessen Anschaulichmachung bedürfen.

§. 41.

Der Gesammtunterricht zerfällt nach obiger Auseinandersetzung (§. 37) in zwei einjährige Curse und nimmt für jeden Curs wöchentlich 66 Stunden in Anspruch.

Hiernach entwirft der Inspector nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrpersonales die Tages- und Stundenordnung, bei welcher 13 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, die übrigen 11 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen, wozu auch die angenehm erheiternden zu zählen sind, sowie für den Privatfleiß in Anrechnung kommen und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte nicht durch zu lang anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern durch zweckmäßige Abwechselung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt nach eingeholtem Gutachten des Kreis-Scholarchates der Regierungs-Genehmigung.

§. 42.

Die Seminaristen haben unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Lehrers, wenn die Witterung günstig ist, täglich einen Spaziergang ins Freie auf eine Stunde zu machen.

An Sonn- und Feiertagen ist ein größerer Spaziergang gestattet.

Die Spaziergänge sind zu Erholungszwecken, zeitweise aber auch dazu zu benützen, daß die Seminaristen auf benachbarte musterhaft bewirthschaftete Oekonomiegüter geführt und mit dem zweckmäßigen Betriebe der Landwirthschaft durch praktische Unterweisungen und Uebungen vertraut gemacht werden.

§. 43.

Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder das Freigeben ganzer Arbeitstage ist weder dem Lehrer, noch dem Inspector gestattet. Krankheitsfälle oder sonst dringende Verhinderungen der einzelnen Lehrer sind dem Vorstande Behufs der Anordnung der erforderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44.

Ferien finden für die Schulseminaristen zur Osterzeit und im Herbste statt. Die Osterferien beginnen am Freitage vor dem Palmsonntage und dauern 14 Tage, die Herbstferien beginnen am 16. August und enden am 30. September. Für diese Zeit werden die Seminaristen nach Hause entlassen und haben dieselbe zur Erholung und Erfrischung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte anzuwenden, aber auch einen Theil mit Wiederholung des Erlernten und mit musikalischen Uebungen zuzubringen, und von Allem, was mit ihrem künftigen Berufe nicht übereinstimmt, namentlich von dem Besuche der Wirthshäuser und

Tanzplätze sich ferne zu halten, wogegen es eine ihrer vorzüglichsten Pflichten ist, dem Gottesdienste jederzeit auf eine von religiöser Bildung zeugende Weise beizuwohnen und bei dem dazu gehörenden niederen Kirchendienste sich so viel als möglich zu betheiligen.

Ueber alles dieses, so wie über ihr Betragen überhaupt haben die Seminaristen ein von der betreffenden Local-Schulbehörde am Schluße der Ferienzeit ausgestelltes verschlossenes Zeugniß dem Seminar-Inspector bei ihrer Rückkehr in die Anstalt zu übergeben.

§. 45.

Im Laufe des Jahres haben die Lehrer nach Beendigung einzelner Hauptabschnitte durch Zwischenprüfungen sich zu überzeugen, ob und wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben.

Zur Feststellung der Location wird aus jedem dazu sich eignenden Unterrichtsgegenstande alle halben Jahre Eine Probearbeit, aus den Hauptgegenständen zwei bis drei verfertiget; die Bestimmung der Zeit hiefür bleibt dem Inspector überlassen.

Die Anordnung allgemeiner Zwischenprüfungen bleibt dem Ermessen des Inspectors überlassen.

Die Hauptprüfung aber findet am Schlusse des Schuljahres unter Leitung des Kreis-Schulreferenten oder eines abgeordneten Kreis-Scholarchen und in Gegenwart eines Commissärs der betreffenden geistlichen Oberbehörde statt. Sie ist theils schriftlich, theils mündlich; mündlich wird aus sämmtlichen Lehrgegenständen, schriftlich aus den Haupt- und zwei Nebengegenständen geprüft. Dieselbe erstreckt sich auf beide Curse, mit vorzugsweiser Strenge aber auf den zweiten als den Curs der Austretenden.

Israeliten sind, wenn sie auch an dem Seminar-Unterrichte nicht Theil nehmen, mit Genehmigung der Kreisregierung zur Austrittsprüfung zuzulassen, soferne sie sich über gehörig genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten entsprechend auszuweisen vermögen.

§. 46.

Die Feststellung des Prüfungs-Ergebnisses und die Eröffnung desselben, mit welcher hier zugleich die Verlesung der Jahres-Censuren zu verbinden ist, geschieht nach denselben Normen, wie in den Fällen des §. 18.

Nachdem dieses Prüfungs-Ergebniß in Form der Beilage IV vollständig aufgezeichnet ist, vernimmt der vorsitzende Commissär die Wünsche des Inspectors und sämmtlicher Lehrer über die allenfalls erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen und über die Abstellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich untersucht er den Gesammtzustand des Seminars und unterstellt sofort seinen Commissionsbericht der näheren Würdigung der vorgesetzten Kreisregierung, welche im Einklange mit ihrem Kreis-Scholarchate und nach Vernehmung der geistlichen Oberbehörde, insoweit es in deren Wirkungskreis einschlägt, über die angeregten Punkte, so wie über die ihr sonst nöthig scheinenden Fragen die angemessene Entscheidung an die Seminar-Inspection zu erlassen und eine Abschrift derselben in der Form der Anlage V dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Vorlage zu bringen hat.

In den vorbemerkten, wie in den durch §. 18 normirten Fällen ist dem Abgeordneten der geistlichen Oberbehörde freigestellt, etwaige Bedenken gegen die gefaßten Beschlüsse oder gestellten Anträge,

so wie allenfallsige Wahrnehmungen von Gebrechen im Erziehungs- oder Unterrichtswesen der Schullehrlinge, beziehungsweise Schulseminaristen entweder unmittelbar der Kreisregierung oder auch seiner vorgesetzten kirchlichen Stelle zur Vertretung und Weiterbeförderung mitzutheilen.

Abtheilung 4.

Von der Erziehungsweise, der Hausordnung, Disciplin und Qualification der Schulseminaristen.

§. 47.

Die Lebensweise der Seminaristen soll ganz einfach, streng geordnet und so beschaffen sein, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung gefördert wird.

Zu diesem Zwecke hat der Inspector nach den in der Beilage VI niedergelegten Grundsätzen eine vollständige Disciplinar- und Hausordnung zu entwerfen und dieselbe der Genehmigung der Kreis-Regierung zu unterbreiten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordates betreffend, mit der einschlägigen kirchlichen Stelle deßfalls in's Benehmen treten wird.

Das gesammte Aufsichts- und Lehrerpersonal hat eifrig dahin zu wirken, daß dieser Disciplinar- und Hausordnung, welche am Anfange eines jeden Semesters zu publiciren ist, von Seite der Zöglinge nicht aus Furcht, sondern aus wahrer Liebe zum Guten williger und freudiger Gehorsam geleistet werde.

§. 48.

Zur Weckung und Kräftigung eines wahrhaft religiösen Sinnes und Lebens, welche zu den wichtigsten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweise das Beispiel des Inspectors und sämmtlicher Lehrer beitragen.

Außerdem sind dafür das tägliche, mit geistlichen Gesängen und Betrachtungen zu verbindende Morgen- und Abendgebet, der fleißige Besuch des öffentlichen Gottesdienstes (bei Katholiken besonders der täglichen heiligen Messe, die regelmäßige Beichte und Communion) und ähnliche Veranlassungen zu benützen.

§. 49.

Belobung und Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich in dem Seminar um die Heranbildung von Individuen handelt, denen nach kurzer Zeit die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden soll, weßhalb auch nicht sowohl eine die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charaktere und Geistesrichtungen, ein alsbaldiges und schonungsloses Ausscheiden der den Gehorsam versagenden und ein ernstliches, dabei aber liebevolles und väterliches Leiten der übrigen Schulseminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

Uebrigens ist jeder Anlaß zu benützen, um die Seminaristen zu einem genügsamen, folgsamen und von allem Dünkel entfernten Verhalten in ihrem künftigen Lebens- und Berufskreise aufzumahnen, damit sie dem so häufig vorkommenden sogenannten Schulmeisterstolze fremd bleiben.

§. 50.

Die im Seminar stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

1. Ermahnung und Warnung,
2. Zurechtweisung oder Bedrohung mit Strafe,
3. Hausarrest oder Verweis von dem Inspector,
4. Zimmerarrest oder Verweis vor dem versammelten Lehrerrathe,
5. Carcerstrafe und nach Umständen Bedrohung mit der Entlassung,
6. Entlassung aus dem Seminar und in deren Folge von dem Schulfache.

Uebrigens findet die ebenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus- und Disciplinarordnung u. s. w. statt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiös-sittlichen Gefühles, von vorherrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung, von aufbrausendem leidenschaftlichen Wesen und von sonst mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung zieht die strengste Erwägung und nach Umständen die sofortige Ausschließung von der Anstalt und dem Lehrberufe nach sich.

Die Einschreitungen unter 1 und 2 können von jedem Lehrer, die unter 1 bis 4 von dem Inspector, die unter 5 von eben demselben, jedoch nur nach Vernehmung des Lehrerrathes und die unter 6 auf Antrag des Inspectors nach Vernehmung des Lehrerrathes lediglich von der Kreisregierung verfügt werden.

Die Einschreitungen unter 1 und 2 sind stets dem Inspector anzuzeigen. Die Strafen unter 3 bis 5 aber sind in das Strafbuch einzutragen, bei Abfassung der jährlichen Censuren und der Betragens-Noten jedenfalls zu berücksichtigen und, soferne ihre Veranlassung auf das Hinneigen zu einem dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler schließen läßt, selbst in dem Entlassungs-Zeugnisse auszudrücken.

§. 51.

Zur genauen Beurtheilung der Seminaristen dienen:

a. die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen, welche der Inspector und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;
b. die monatliche Classification, welche sich auf das Ergebniß der Leistungen überhaupt, vornehmlich aber der Probearbeiten und Zwischenprüfungen stützt;
c. die Jahrescensur, welche der Inspector unter Beiziehung der Lehrer zu fertigen und in welcher er eine kurze, aber treffende Schilderung sämmtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang, Charakter und religiös-sittlichem Betragen zu entwerfen hat.

Die Censuren werden ihrem Hauptinhalte nach jährlich den Seminaristen eröffnet und nicht nur der Kreisregierung vorgelegt, für welche sie als die Hauptanhaltspunkte zu früherer oder späterer Verwendung der Seminaristen im Schulamte dienen, sondern auch bezüglich der einzelnen Seminaristen denjenigen Districts-Schulinspectoren, in deren Bezirke sie zunächst eine Verwendung erhalten, und auf etwaiges Verlangen auch den sonstigen einschlägigen Schulbehörden und den betreffenden Eltern oder Vormündern in Abschrift mitgetheilt.

§. 52.

Das Ergebniß dieser Wahrnehmungen, Bemerkungen, Classificationen und Jahrescensuren in Verbindung mit dem Resultate der Schlußprüfung wird durch bestimmte Noten ausgedrückt, die in sechs Stufen folgende Reihe bilden:

1te Note d. i. vorzüglich,
2te „ „ sehr gut,
3te „ „ gut,
4te „ „ hinlänglich,
5te „ „ gering,
6te „ „ schlecht.

Jeder Seminarist erhält diejenige allgemeine oder Hauptnote, die ihm unter genauer Erwägung seiner Leistungen in den sämmtlichen Lehrgegenständen und des Grades seiner Bewährung überhaupt zukommen muß.

Die Hauptnote 1 d. i. vorzüglicher Befähigung ist nur demjenigen zu ertheilen, welcher sich durch besondere Leistungen, besonderen Fleiß und besonders empfehlendes religiös-sittliches Betragen hervorthut.

Die Hauptnote 5 zwingt jedenfalls zur Wiederholung des Curses, die Hauptnote 6 hat die Entlassung und Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

Bei Festsetzung der Hauptnoten ist auf das religiös-sittliche Betragen vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 53.

Auf den Grund dieser Noten wird am Schlusse eines jeden Jahres

a) den Seminaristen des I. Curses das Jahreszeugniß, und
b) den Seminaristen des II. Curses das Austrittszeugniß

nach dem anliegenden Formulare Beilage VII und VIII ausgestellt und eingehändiget.

Abschnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungszeugnisse ausgetretenen Schul-Seminaristen vor ihrer wirklichen Anstellung.

§. 54.

Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienst-Exspectanten ein und haben sich in dieser Eigenschaft bei ihrer Ankunft in der Heimat, sowie später bei jedem Wechsel des Wohnortes sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei der einschlägigen Local-Schulinspection, dann Districts-, Schul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

Innerhalb spätestens vier Wochen nach dem Austritte aus dem Seminar werden sie von der Kreisregierung zur Schulpraxis, jeder an eine bestimmte Schule gewiesen, wo sie sich unter Aufsicht der betreffenden Schullehrer und Local-Inspectoren im Schulhalten zu üben und ihre bereits gewonnenen Kenntnisse durch Privatfleiß und durch eifrige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungs-Anstalten zu befestigen und zu vermehren, übrigens aber auch an ihrem Aufenthaltsorte gleich dem im Schulfache bereits verwendeten Personale dem öffentlichen Gottesdienste fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik und an den sonstigen kirchendienerlichen Functionen zu betheiligen haben. Außerdem sind diejenigen, welche bei der Schlußprüfung am Seminar nur die Note 4, d. i. hinlänglicher Befähigung erlangt haben, gehalten, sich dieser Prüfung wiederholt auf so lange zu unterwerfen, bis die vorerwähnte Note auf die Note 3, d. i. guter Befähigung aufgebessert ist.

Die Schulpraxis dauert Ein Jahr und nach dessen Umfluß erfolgt je nach dem höheren oder geringeren Grade der nachgewiesenen Befähigung die frühere oder spätere dienstliche Verwendung als Schulgehilfe. Eine Abkürzung der einjährigen Zeitfrist eintreten zu lassen, ist die Kreisregierung bei gut befähigten Schuldienst-Exspectanten dann befugt, wenn wegen Mangels anderer verwendbarer Exspectanten ständige Schulgehilfen-Stellen unbesetzt bleiben müßten.

Die Berufung der Schuldienst-Exspectanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen, so wie zur Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittelst einer an die betreffende Districts-Schulinspection erlassenen uud von dieser der Districts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme mitgetheilten Entschließung, wovon der Betheiligte durch die genannte Schulbehörde verständiget und zum Antritte seiner dienstlichen Function innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird.

Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfe kann ihnen bei sicherer Ueberzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnißfällen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden.

§. 55.

Um sich von der Fortbildung der Schuldienst-Exspectanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreis-Regierung in jedem Districts-Schulinspectionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Local-Schulinspectoren oder Lehrer, bei welchen die Exspectanten des Bezirkes monatlich einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Districts-Schulinspector ist verbunden, den Schuldienst-Exspectanten und Schulgehilfen seines Bezirkes die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen, den erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspectanten zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, die Qualification derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenzvorstände und Local-Schulinspectoren herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

§. 56.

Nach Verlauf von vier Jahren von dem Austritte aus dem Seminare an gerechnet, bestehen die Schuldienst-Exspectanten die eigentliche Anstellungsprüfung, welche in der Regel, falls nemlich durch Ministerial-Entschließung nicht ein anderer Ort hiefür bestimmt wird, am Sitze des Schullehrer-Seminars vor einer Commission stattfindet, die unter der Leitung des Kreis-Schulreferenten oder eines Kreis-Scholarchen aus dem Abgeordneten der kirchlichen Stelle, dem Inspector und den Lehrern des Schullehrer-Seminars (für welche letztgenannte jedoch je nach Bestimmung der Kreisregierung auch bewährte Local- und Districts-Schulinspectoren substituirt werden können,) gebildet ist.

Dieselbe wird sechs Wochen vor dem Beginne in dem Kreisamtsblatte ausgeschrieben und können zu ihrer Erstehung nur solche Schuldienst-Exspectanten zugelassen werden, welche kraft der von den vorgesetzten Local- und Districts-Schulbehörden ausgefertigten Zeugnisse bezüglich ihrer dienstlichen Wirksamkeit wenigstens die vierte und bezüglich ihres religiös-sittlichen Wandels wenigstens die dritte Note sich erworben haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind.

Die Prüfung erstreckt sich theils schriftlich, theils mündlich auf alle Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars, vorzugsweise auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußeren Benehmens beim Schulhalten.

Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zur nächstjährigen Prüfung nach sich und kann in dem Falle, daß das Ausbleiben als unverschuldet erkannt wird, die Vergünstigung der Einreihung in die Classificationsordnung der vorjährigen Prüfung eintreten.

§. 57.

Die von der Commission unter Bezug auf §. 52 gefertigte und nach Beilage IX sich richtende

Anzeige über das Prüfungs-Ergebniß wird sammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreis-Schul-Referenten oder Kreis-Scholarchen an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, berichtlich einbefördert, welche nach Vernehmung des Kreis-Scholarchates die Hauptnoten der Einzelnen festsetzt, resp. bestätiget und sie in der Form der Beilage X den Betheiligten durch die Districts-Schulinspectionen eröffnen läßt.

§. 58.

Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht mindestens die Note 4 der „hinlänglichen" Befähigung erreicht, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

Abschnitt V.

Von der Fortbildung der Schullehrer.

§. 59.

Die wirklich angestellten Lehrer führen den Namen: Schullehrer.

Auch sie sind, gleichwie die Schulgehilfen und Schulverweser, verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden und sich hierüber vorschriftmäßig auszuweisen.

Dazu sind die in den einzelnen Schuldistricten errichteten Fortbildungs-Anstalten bestimmt, welche der Leitung des Districts-Schulinspectors selbst oder auch mit Genehmigung der Kreisregierung und unter der Aufsicht desselben der Leitung eines bewährten Local-Schulinspectors untergeben sind und vorzugsweise in den periodischen Schullehrer-Conferenzen, in Lese-Instituten und Bibliotheken bestehen.

§. 60.

Für die Schullehrer-Conferenzen werden in jedem Districts-Schulinspectionsbezirke so viele Districte gebildet, als die Rücksicht auf die Förderung des Zweckes durch Theilnahme einer angemessenen Anzahl von Schullehrern und die örtliche Lage erfordert.

Die den einzelnen Districten zugewiesenen Schullehrer haben regelmäßig in jeder Conferenz zu erscheinen, bei gegründeter Verhinderung aber rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung eines Zeugnisses der betreffenden Local-Schulinspection dem Vorstande hievon Anzeige zu erstatten. Solchen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, ist das Erscheinen bei den Conferenzen in der sicheren Ueberzeugung frei gestellt, daß sie selbst der Theilnahme ohne Noth sich nicht entziehen werden.

Von der Geistlichkeit wird erwartet, daß sie die Schullehrer nicht ohne dringende in kirchendienstlichen Verrichtungen gelegene Ursache von dem Besuche der Conferenzen zurückhalte.

Außer der Theilnahme an den Conferenzen liegt den minderbefähigten, nemlich den nur mit der Hauptqualificationsnote 4 versehenen Schullehrern die Verpflichtung ob, dem Districts-Schulinspector oder einem von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Local-Schulinspector noch besondere Beweise ihres Fortbildungseifers und erhöhten Fleißes im Dienste in der Art abzulegen, daß solche Nachweise ausschließlich der Conferenz-Arbeiten von ihnen vierteljährig auf so lange geliefert werden, bis sie die Hauptnote 3 der Befähigung, d. i. „gut" erlangt haben.

§. 61.

In jedem Schuljahre sind sechs Conferenzen einschließlich einer Conferenz am Sitze der Districts-Schulinspection und der musikalischen Uebungen, und zwar in der Regel alle zwei Monate abzuhalten.

Wo klimatische Verhältnisse oder die Entfernung der Schullehrer während der kurzen Wintertage eine Abweichuug von dieser Ordnung nöthig oder räthlich machen, ist deßfalls gutachtlicher Antrag an die Kreisregierung zu stellen.

Auf jede Conferenz sind wenigstens zwei und höchstens vier Stunden zu verwenden und hiezu soviel möglich freie Schulnachmittage zu wählen, damit die Schulzeit nicht unterbrochen oder beschränkt werde.

§. 62.

Der Zweck der Conferenzen ergiebt sich zunächst aus der Bezeichnung: „Fortbildungs-Anstalten." Es ist demnach die Aufgabe der Vorstände derselben, den Zusammenkünften eine solche innere Einrichtung zu geben, daß durch dieselben das Gebiet des Wissens der Schullehrer sowohl in theoretischer, als praktischer Beziehung erweitert und eine immer größere Fertigkeit und Sicherheit in der Behandlung der sämmtlichen Lehrgegenstände in den deutschen Schulen erzielt, so wie auch eine wahrhaft religiöse und sittliche Erziehung und Bildung der Jugend gefördert werde.

Zu diesem Endzwecke hat der Vorstand jährlich vier entsprechende Fragen oder Themate zur schriftlichen Bearbeitung innerhalb einer jedesmal genau festzusetzenden Zeitfrist zu bestimmen, die gefertigten Aufsätze mit einer schriftlichen belehrenden Censur nebst Note zu versehen und den behandelten Gegenstand in der nächstfolgenden Conferenz einer gründlichen Besprechung zu unterwerfen.

Außer diesen Besprechungen der schriftlichen Aufgaben und Arbeiten eignen sich zur Erörterung in den Conferenzen: Auszüge aus guten pädagogischen und anderen angemessenen, im positiv-christlichen Sinne verfaßten Schriften und eigene Urtheile über gelesene Bücher, Kundgabe gemachter Erfahrungen und wichtiger Vorfälle im Schulberufe, Berathungen über Schulzucht und über die zweckmäßigsten Methoden bei dem Unterrichte überhaupt oder den einzelnen Zweigen desselben u. s. w.

Auch sind wenigstens einmal im Jahre praktische Uebungen im Katechisiren mit mehreren beizuziehenden Schülern aus der Schule am Conferenzorte anzustellen und hieran, sobald letztere entlassen sind, die nöthigen Erinnerungen und Belehrungen von Seite des Vorstandes anzuknüpfen.

Deßgleichen sollen Uebungen im Gesange und Orgelspiele und zwar öfters im Jahre entweder unter Leitung des Vorstandes selbst oder eines ganz tüchtigen Musikers vorgenommen werden.

§. 63.

Am Schlusse einer jeden Conferenz wird ein kurzes Protokoll über die vorgekommenen Gegenstände abgefaßt und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Am Schlusse des Schuljahres erstattet der Conferenz-Vorstand einen ausführlichen Bericht über die Leistungen und den Fortgang des Conferenz-Institutes an die vorgesetzte Districts-Schulinspection, welchem er das Verzeichniß der Mitglieder, sämmtliche Protokolle und schriftliche Arbeiten nebst deren Censuren anfügt.

Jeder Districts-Schulinspector hat die in seinem Bezirke befindlichen Conferenz-Anstalten sorgfältig zu überwachen, auch das ganze Lehrpersonal jährlich einmal bei sich zu versammeln, um sich mit demselben über alle das Schulwesen berührenden Gegenstände zu besprechen und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten sein Urtheil abzugeben und die Jahresberichte der Conferenz-Vorstände sammt Beilagen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung vorzulegen.

Die Kreisregierungen werden von Zeit zu Zeit durch Absendung von Commissären in diese Conferenzen von der eifrigen Verfolgung der Conferenzzwecke sich Ueberzeugung verschaffen und ist deßhalb Zeit und Ort der Conferenzen durch den Vorstand jedesmal den Districts-Polizeivorständen bekannt zu geben, welche ohnehin — auch ohne besonderen Auftrag der Kreisregierung — die Befugniß haben, diesen Versammlungen beizuwohnen, so oft es ihnen angemessen erscheint.

§. 64.

Da eine zweckmäßig eingerichtete und wohl benützte Lectüre ein vorzügliches Bildungsmittel ist, so soll mit jeder Conferenzanstalt ein Lese-Institut in der Art verbunden werden, daß pädagogische Zeitschriften und anerkannt gute Bücher theoretischen und praktischen Inhaltes über Schulgegenstände, namentlich auch solche Werke, welche neben der nothwendigen Verstandesbildung für die häuslichen und bürgerlichen Lebensverhältnisse das religiöse Moment festhalten und zur Kräftigung des positiv christlichen Glaubens und der daraus hervorgehenden sittlichen Gesinnung geeignet sind, angekauft werden und unter dem Lehrpersonale in geregelter Ordnung circuliren. Die Anschaffung geschieht unter Aufsicht und Leitung des Districts-Schulinspectors mittelst freiwilliger Beiträge der Lehrer in viertel- und halbjährigen Raten; und wird gewünscht, daß auch die Schulinspectoren daran sich betheiligen; bei Unzulänglichkeit der freiwilligen Gaben ist die Erhebung von Beiträgen aus den Local-Schulcassen gestattet und haben in dieser Beziehung die Districts-Schulinspectoren benehmlich mit den Polizeibehörden geeignete Sorge zu tragen.

Den einzelnen Conferenz-Anstalten in einem und demselben Districts-Schulinspectionsbezirke bleibt unbenommen, sich wechselweise die angekauften Schriften nach geendigtem Umlaufe im eigenen Bezirke

mitzutheilen, worüber die einzelnen Vorstände mit Beiziehung des Districts-Schulinspectors, sowie über den Ankauf von Büchern selbst unter gegenseitiger Mittheilung der Bücherverzeichnisse sich jährlich rechtzeitig zu berathen haben.

Nach geendigtem Umlaufe sind die Bücher und Zeitschriften am Sitze der Districts-Schulinspection entweder unter Aufsicht des Districts-Schulinspectors selbst oder eines anderen Schulinspectors aufzubewahren, um in jedem Districte eine kleine Schulbibliothek zu bilden, aus welcher auch späterhin Bücher an die Theilnehmer der einzelnen Lese-Institute auf Verlangen für eine bestimmte Zeit abgegeben werden können.

§. 65.

Die Kreisregierung hat fortwährend ein strenges Augenmerk auf das Institut der Fortbildungs-Anstalten zu richten, bei jeder Visitation der deutschen Schulen durch Regierungs-Commissäre sich von dem Bestande und Gedeihen derselben zu überzeugen, insbesonders aber bei Feststellung der Qualifications-Noten, bei Beförderungs-Gesuchen und Unterstützungs-Anträgen für das Lehrpersonal vorzugsweise Rücksicht auf die durch eifrige und gewissenhafte Benützung der Fortbildungs-Anstalten sich auszeichnenden Lehrer zu nehmen.

§. 66.

Gleichwie die geistige Bildung, so muß auch und zwar mit ganz besonderer Sorgfalt die religiöse und sittliche Veredlung und Vervollkommnung des Lehrpersonals angestrebt werden und zu diesem Ende ist in allen Stadien der Bildung dahin zu wirken, daß der zu Bildende zu der lebendigen Ueberzeugung geführt werde, wie seine Berufsaufgabe nicht im Lehren allein, sondern auch und vorzugsweise im Erziehen bestehe, so daß aus seiner Hand eine wohlgebildete, geistig wie körperlich gesunde, religiös und sittlich veredelte, für alles Gute empfängliche und für König und Vaterland begeisterte Jugend hervorgehe, und wie, wenn er diese Bestimmung erreichen will, ihn selbst ein gläubiger frommer Sinn, treue Anhänglichkeit und Liebe zu seiner Kirche, Reinheit und Unbescholtenheit des Wandels auszeichnen und sein Unterrichtswort stets durch ein musterhaftes Beispiel in Rede und That unterstützt sein müsse.

Insbesonders sind die an den öffentlichen Schulen verwendeten Lehrindividuen anzuhalten, daß sie an allen für die Schuljugend bestimmten gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen und Andachten jederzeit Antheil nehmen.

§. 67.

Daß das gesammte Schullehrer-Personal diese Gesinnungs- und Handlungsweise unablässig bethätige, darüber haben die sämmtlichen Schulbehörden und die Kreisregierungen bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen.

Wahrgenommene Vernachläßigungen und Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung wo möglich gleich beim Entstehen zu beseitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit aller Strenge durch nachdrücklichere Einschreitungen und bei hartnäckigem Beharren durch zeitweilige oder dauernde Entfernung des Schuldigen vom Lehr- und Erziehungsfache zu beahnden.

Im Vollzuge dieser Bestimmungen ist niemals außer Acht zu lassen, daß, wo es sich um Frieden oder Glück der Familien, um das Theuerste der Eltern, um das Wohl des nachwachsenden Geschlechtes und somit um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen einen Einzelnen zur Härte für Viele werden kann, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl von dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr von jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt zu betrachten ist und daß der Staat nur dann seine Pflicht vollständig erfüllt, wenn er ebenso eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobei übrigens den Behörden zur Pflicht gemacht wird, in der Art der Entfernung zwischen braven, aber unfähig gewordenen, und zwischen sittlich verkommenen und schlechten Lehrern zu unterscheiden und bezüglich der ersteren durch Beigebung von Gehilfen, Ausmittlung anderer Verwendungen, Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen u. dgl. jede nur immer thunliche Fürsorge eintreten zu lassen.

München den 15. Mai 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

von Zwehl.

An sämmtliche k. Regierungen,
Kammern des Innern.
Die Bildung der Schullehrer betr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Bezold.

Beilage I.

Ergebniß

der

von dem k. Prüfungs-Commissär N. für den Prüfungs-Bezirk . . . .
am . . . . . 18 . . abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme der Schullehrlinge.

Fortlaufende Numer	Namen der angemeldeten Schullehrlinge	Zeit u. Ort der Geburt			Stand und Aufenthalt der Eltern	Früher besuchte Lehranstalten	Noten des Schul-Entlaß-Scheines				Urtheil über die innere Eigenschaftung	Urtheil über die äußere Befähigung	Religion		
		Tag	Monat	Jahr			Anlagen	Religiös-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse			Katechismus	Biblische Geschichte	Auswendiglernen v. Sprüchen u. Liedern

Anmerkung: Die Stufenfolge der Noten ist:

	Anlagen und Kenntnisse.	Religiös-sittliches Betragen.	Fleiß.	Fortgang und Hauptnote.
1 Note:	vorzügliche,	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
2 "	sehr viele,	sehr gut,	sehr groß,	sehr gut,
3 "	viele,	befriedigend,	groß,	gut,
4 "	hinlängliche,	nicht tadelfrei,	mittelmäßig,	hinlänglich,
5 "	wenige,	tadelhaft,	gering,	gering,
6 "	schlechte,	schlecht,	schlecht,	schlecht.

Sprache				Rechnen		Schönschreiben		Gemeinnützige Kenntnisse		Gesammtnote in den Schulgegenständen	Musik			Gesammt-Note in der Musik	Ausweis über den zu nehmenden Vorbereitungs-Unterricht und die Vermögensverhältnisse	Gesammturtheil und Bemerkungen
Lesen	Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben	Mündlich	Schriftlich	Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie		Gesang	Clavier	Violin			

Beilage II.

Ergebniß

der

von dem k. Prüfungs-Commissär N. mit den Schullehrlingen des Prüfungs-Bezirkes . . . . vom . . ten bis . . ten 18 . . . vorgenommenen Jahres-Prüfung.

Fortlaufende Numer	Namen, Eltern und Heimat der Schullehrlinge	Zeit und Ort der Geburt			Vorbereitungslehrer	Lehr-Jahr	Noten der Prufung des vorhergehenden Jahres				Religion			Sprache				Rechnen		Schönschreiben	
		Tag	Monat	Jahr			Anlagen	religiös-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse	Katechismus	Biblische Geschichte	Auswendiglernen v. Sprüchen u. Liedern	Lesen	Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben	Mündlich	Schriftlich	Deutsch	Latein

Anmerkung: Die Bestimmung der Noten geschieht nach dem Schema der Beilage I.

Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen		Musik				Gesammt-Note in den Lehrgegenständen	Gesammt-Note im Zeichnen	Gesammt-Note in der Musik	Haupt-Note	Kurze Charakteristik und Bemerkungen.
Geschichte	Geographie	Naturgeschichte	Naturlehre	Linear-	Ornamenten-	Gesang	Clavier u. Orgel	Violin	Generalbaß					

Beilage III.

Ergebniß

der

an dem k. Schullehrer-Seminar zu N. vom ten bis ten .... 18 abgehaltenen Aufnahms-Prüfung für das Jahr 18

Fortlaufende Numer	Namen, Eltern und Heimat der Schullehrlinge	Zeit u. Ort der Geburt			Zeit, Lehrer, und Ort des Vorbereitungs-Unterrichtes	Aus dem Vorbereitungs-Unterrichte mitgebrachte Noten				Aeußeres	Religion			Sprache				Rechnen	
		Tag	Monat	Jahr		Anlagen	Religiös-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse		Katechismus	Biblische Geschichte	Auswendiglernen v. Sprüchen u. Liedern	Lesen	Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben	Mündlich	Schriftlich

Anmerkung. Die Bestimmung der Noten geschieht nach dem Schema der Beilage I.

Schönschreiben		Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen		Musik				Gesammt-Note in den Lehrgegenständen	Gesammt-Note im Zeichnen	Gesammt-Note in der Musik	Haupt-Note	Kurze Charakteristik und Bemerkungen.
Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie	Naturgeschichte	Naturlehre.	Linear-	Ornamenten-	Gesang	Clavier u. Orgel	Violin	Generalbaß					

Beilage IV.

Ergebniß

der

an dem k. Schullehrer-Seminar zu N. vom ten bis ten . . . . 18 abgehaltenen Prüfung der Schulseminaristen des I. (II.) Curses für das Jahr 18

Fortlaufende Numer	Namen, Eltern und Heimat der Seminaristen	Zeit und Ort der Geburt			Bisheriges Zeugniß					Religion			Sprache				Erziehungs- u. Unterrichts-kunde			Rechnen	
		Tag	Monat	Jahr	Anlagen	Religiös-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse	Fortgang	Katechismus	Biblische Geschichte	Gedächtniß-Uebungen	Lesen und Vortrag	Mündliche Sprachübung	Aufsatz	Rechtschreiben	Erziehungslehre	Unterrichtslehre	Praktisches Schulhalten	Mündlich	Schriftlich

Schönschreiben.		Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen	Musik					Kirchen-Dienst	Gesammt-Note im Lehrfache	Gesammt-Note im Musikfache	Haupt-Note	Bemerkungen.
Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Landwirthschaft		Gesang	Orgel	Violin	Generalbaß	Orchester-Instrumente					
											Die Noten hieraus werden in die allgemeine Note im Musikfache nicht eingerechnet.					

Beilage V.

Reihenfolge derjenigen Punkte, über welche die Kreisregierungen jährlich dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bezug auf den Zustand der Schullehrer-Seminarien zu berichten haben:

I. Ueber den äußeren Zustand des Seminars:

1) Umfang,
2) Localitäten,
3) Oeconomie,
4) Aeußere Einrichtungen,
5) Besondere Vorfälle und Bemerkungen.

II. Ueber den inneren Zustand:

1) Personal,
2) Lehre,
3) Erziehungsweise,
4) Ergebniß der Prüfung,
5) Allgemeines Urtheil.

III. Besondere Anträge und Bemerkungen.

Beilage VI.

Hausordnung
für die
Schullehrer-Seminarien.

1.

Jeder neuaufgenommene Zögling hat sich an dem festgesetzten Tage im Seminar einzufinden und bei dem Vorstande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungsfällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Frist nachzusuchen. Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Schullehrling einberufen werde.

2.

Die Neueintretenden werden bei Eröffnung des Lehrcurses von dem Inspector nach Verlesung der Hausordnung feierlich verpflichtet und dem gesammten Lehrpersonale der Anstalt vorgestellt.

3.

Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazu gehörigen Räume mit Inbegriff des Gartens ist außer den Angehörigen der Anstalt nur denjenigen gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden oder von der Inspection speciell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

4.

Kein Zögling darf sich von dem Seminar ohne besondere Erlaubniß des Inspectors entfernen.

Wird aber eine solche Erlaubniß ertheilt, — was niemals ohne einen triftigen Grund geschehen soll, — so hat sich der betreffende Seminarist zur bestimmten Zeit wieder einzufinden und bei dem Vorstande zu melden. Der Besuch von Wirthshäusern, das Tabakschnupfen und Tabakrauchen, Trinkgelage in Privathäusern u. s. w. sind den Seminaristen unbedingt verboten und es sollen daher Dosen, Tabakspfeifen und dergleichen Geräthe im Seminar gar nicht geduldet werden.

5.

Für Beheizung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Hausräume sorgt die Anstalt.

Sämmtliche Localitäten sollen sich durch große Reinlichkeit und pünktliche Ordnung der in denselben befindlichen Gegenstände um so mehr auszeichnen, als sie den Seminaristen für die Zukunft zum Vorbilde dienen sollen.

6.

Die Kranken werden in abgesonderten Zimmern untergebracht, so ferne sie nicht die Pflege bei ihren Eltern oder bei Verwandten oder in einer öffentlichen Krankenanstalt vorziehen.

7.

Der Carcer muß abgesondert liegen und so eingerichtet werden, daß von Außen her keine Communication möglich ist.

8.

Jeder Seminarist hat bei seinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a) eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf,
b) einen Rock von dunkler Farbe für die Sonn- und Feiertage,
c) einen runden Hut und eine einfache Mütze oder Kappe,
d) zwei Paar kurze Stiefel,
e) die nöthige Leibwäsche, nämlich Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe, Sacktücher und Handtücher, von jedem ein halbes Duzend,
f) ein wollenes gestricktes Jäckchen, Tischbesteck und das zur Reinigung erforderliche Geräthe. Auch soll er sich im Besitze einer Violine und überhaupt derjenigen Instrumente befinden, auf welchen er sich weiter ausbilden will.

Endlich hat er auch für Trink- und Waschgeräth, für Bücher, Schreibmaterial, und sonstiges Lehrgeräth aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die zum Unterrichte und zur Uebung erforderlichen Orgeln stellt die Anstalt. Für die nöthige Anzahl von Clavieren sorgt theils die Anstalt, theils werden diese Instrumente von den Seminaristen selbst herbeigeschafft. Der Abgang an diesen Bedürfnissen während des Aufenthaltes im Seminar ist stets sogleich zu ergänzen.

Zum Zwecke der Gründung und Erweiterung einer kleinen Lesebibliothek hat jeder Seminarist monatlich einen kleinen Beitrag zu leisten.

9.

Für die Reinigung der Kleidungsstücke hat jeder Seminarist selbst zu sorgen. Zu diesem Behufe ist ein besonderer Platz im Gebäude zu bestimmen und eine eigene Zeit festzusetzen.

Uebrigens darf es auch bei diesem Geschäfte nicht an der erforderlichen Aufsicht fehlen.

10.

Die Ausbesserung der Kleidungsstücke oder Schuhe geschieht durch einen von dem Inspector bestimmten Schneider oder Schuhmacher.

Die Seminaristen müssen alle für sie gelieferten Arbeiten sogleich bezahlen.

11.

Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montage in Empfang und liefert sie am Samstage gereinigt und nöthigenfalls ausgebessert wieder ab. Für Herbeischaffung und Reinigung der Bett- und Tischwäsche sorgt die Anstalt, wenn nicht ein eigener Kostgeber aufgestellt ist, welchem die Sorge für die Reinigung der Tischwäsche obliegt.

Jeder Zögling empfängt bei seinem Eintritte von der Anstalt:

a) eine Bettstelle mit vollständig eingerichtetem Bette,
b) einen Schrank für Kleidung, Wäsche u. s. w.,
c) ein verschließbares Pult,
d) einen Stuhl,
e) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waschgeräthes oder sonstigen Eigenthums.

Die Seminaristen sind verpflichtet, wie für das ihnen zur besonderen Benützung übergebene Geräthe, so auch für alle nicht durch den Gebrauch an sich herbeigeführte Beschädigung der Localitäten und Geräthe der Anstalt insgesammt, vorbehaltlich ihres Anspruches an den Thäter, vollständigen Ersatz zu leisten.

12.

Das Frühstück besteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe. Zum Mittagsessen wird Suppe, ein halbes Pfund Fleisch nebst Gemüse und ein halbes Pfund Brod, für Katholiken an Fasttagen Mehlspeise gereicht, des Abends giebt es Suppe und eingemachtes Fleisch oder statt dessen Mehlspeise und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Fasttagen Käse und Suppe, oder Suppe und Mehlspeise. Das gewöhnliche Getränke ist Wasser, für dessen Herbeischaffung jeder Einzelne selbst zu sorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maß für eine Person gegen Bezahlung verabreicht werden.

Klagen über unzureichende oder schlechte Kost sind ausschließlich bei dem Inspector anzubringen.

13.

Frühstück, Mittag- und Abendessen werden gemeinschaftlich eingenommen.

Das Gebet vor und nach dem Essen verrichtet ein Zögling laut. Auch während des Essens darf die geeignete Aufsicht nicht unterbleiben. Außer der Tischzeit wird ohne besondere Erlaubniß des Inspectors weder Speise noch Trank verabreicht.

Nur an heißen Sommertagen und bei sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten ist auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das obenbestimmte Maß, oder von Milch und Butter gestattet.

14.

Das jeden Seminaristen treffende, nach einem bestimmten Preise festgesetzte Kostgeld wird an den Inspector bezahlt, welcher es da, wo ein Kostgeber besteht, diesem einhändiget.

Tagesordnung.

15.

In den Wintermonaten stehen die Seminaristen Morgens 5 Uhr, in den Sommermonaten um halb 5 Uhr und zwar jedesmal nach dem ersten deßfallsigen Rufe des Hausdieners auf.

Eine halbe Stunde nach dem Aufstehen hat sich jeder an seinem Pulte in dem allgemeinen Studirzimmer, oder in der Capelle, oder in dem Betsaale reinlich gewaschen, gekämmt und ordentlich angekleidet einzufinden. Nach einem kurzen Gesange und Morgengebete und nach Verrichtung des englischen Grußes von Seite der Katholiken ist Privatstudium bis 7 Uhr. Für die Protestanten findet zur nämlichen Zeit zuerst stille Lesung eines oder einiger Capitel aus der Bibel oder aus einem anderen angemessenen Buche nach gegebener Anleitung, sodann auf ein gegebenes Zeichen im Betsaale gemeinschaftliche Morgenandacht mit Gesang, hierauf aber bis 8 Uhr Privatstudium und die Einnahme des Frühstückes statt.

16.

Um 7 Uhr versammeln sich die katholischen Seminaristen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speisezimmer zum Frühstücke, nach dessen Beendigung sie sogleich in die Hauscapelle sich verfügen, wo sie zuerst der religiösen Betrachtung und sodann dem heiligen Meßopfer mit jener Andacht beizuwohnen haben, welche diese heilige Handlung erfordert. Während der heiligen Messe werden passende Lieder, deutsche Messen oder Choral-Messen mit und ohne Begleitung der Orgel gesungen.

17.

Um 8 Uhr beginnen die Lehrstunden und dauern abwechselnd mit den Uebungsstunden bis 12 Uhr. Während dieser Zeit muß Ruhe, Ernst und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen.

Jede störende Handlungsweise, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen u. s. w. wird verwiesen und nach Umständen bestraft.

18.

Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinschaftlichen Tischgebetes, sowie von Seite der Katholiken auch des englischen Grußes, das Mittagsessen eingenommen, welchem wieder Gebet und sodann die Erholungszeit bis 1 oder halb 2 Uhr, sodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 bis 7 Uhr sind Lehr- und Uebungsstunden.

19.

Um 7 Uhr wird nach Verrichtung des Gebetes das Abendessen eingenommen.

Hierauf darf jeder Seminarist bis 8¾ Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störung für Andere verbundenen Weise sich frei beschäftigen.

Um 8¾ Uhr findet geistliche Lesung statt und um 9 Uhr folgt das Abendgebet und vierstimmiger Gesang, sodann das Schlafengehen in geziemender Ordnung und Ruhe.

20.

Während der Erholungszeit ist den Seminaristen jede überhaupt zuläßige Freiheit zu gestatten, jeder Mißbrauch dieser Freiheit aber und jeder Unfug strenge zu ahnden. Karten=, Würfel= und Geld=Spiele sind unbedingt verboten, wohl aber sind solche Spiele erlaubt, welche eine zweckmäßige körperliche Bewegung und geistige Anregung gewähren.

21.

Für den Besuch des Gartens sind gewisse Stunden des Tages zu bestimmen, und theils zur Erholung, theils zu nützlichen Beschäftigungen, theils zu Leibesübungen zu verwenden.

22.

Die Spaziergänge finden gemeinschaftlich und unter Aufsicht statt; sie werden entweder sogleich nach dem Mittagessen oder einige Stunden später, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erst nach dem Abendessen vorgenommen.

23.

An Sonn= und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Protestanten ihrem Hauptgottesdienste mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht bei. Der Hauptinhalt der Predigt ist nach Rückkehr aus der Kirche in ein besonderes Heft einzutragen, von welchem der Religionslehrer jedesmal Einsicht zu nehmen hat.

Außerdem wohnen die Katholiken an den genannten Tagen auch Nachmittags einer üblichen kirchlichen Andacht bei, empfangen wenigstens alle zwei Monate die heiligen Sacramente der Buße und des Altares und verrichten bei den Seminarmessen abwechslungsweise den Meßner= und Ministrantendienst. Eben so haben die Protestanten an ihren Nachmittagsgottesdiensten Theil zu nehmen und jährlich zweimal das heilige Abendmahl zu empfangen. Bei den Verrichtungen des niederen Kirchendienstes sind sie, so weit dieses geschehen kann, zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminaristen.

24.

Ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottesfurcht sind die ersten und vorzüglichsten Tugenden, welche jeder Seminarist erstreben und durch jede seiner Handlungen, bei all' seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

25.

Hiernach muß er in sich nähren und befestigen:

Ehrfurcht und treue Anhänglichkeit an die Person des Königs, Achtung vor dem Gesetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen sonstige Vorgesetzte, Dienstfertigkeit und Bescheidenheit gegen Berufsgenossen, christliche Liebe, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menschen.

26.

Er soll sein Herz für Recht und Wahrheit offen halten, aufrichtig und ohne Falsch sein, bei stiller Betrachtung redlich seine Schwächen und sittlichen Fehler zu erkennen trachten und sich selbst beherrschen und überwinden lernen.

27.

Er hat Heftigkeit und Streitsucht, Anmaßung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verleumdung, Lug und Trug, Heuchelei und Augendienerei, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Verhöhnung der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamlosigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten und Handlungen durchaus zu vermeiden.

28.

Jeder soll durch anständiges männliches Betragen, durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und genaues Einhalten der bestehenden Sitte, durch Aufmerksamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Anderen zum Muster dienen und schon jetzt im kleinen Kreise alle geselligen Tugenden sich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienstleistung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem Berufe unerläßlich bedarf.

29.

Der Säumige und Schläfrige, der Zerstreute, der Leichtsinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige lasse sich warnen und bessere sich. Den Widerspenstigen, den Verführer zum Unglauben, zur Unsittlichkeit oder zur Ungesetzlichkeit, den Wollüstling und Selbstschänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anstalt und gänzlicher Ausschluß vom Lehrstande.

30.

Den Geboten und Anordnungen der Vorgesetzten und Lehrer ist unbedingter Gehorsam zu leisten. Das Recht gegründeter und bescheidener Einrede oder Erörterung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Widerrechtliche Selbsthilfe ist nie und unter keinerlei Umständen erlaubt. — Wer sich verletzt oder beschwert glaubt, hat sich an den Inspector zu wenden und von diesem vertrauensvoll den rechtlichen Bescheid zu erwarten.

Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließlich durch die Monitoren an den Seminarvorstand zu bringen.

31.

Jeder ist schuldig, grobe Pflichtverletzungen, von denen er auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen und als Zeuge der Wahrheit gemäß auszusagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

32.

Gegenseitiges Borgen oder Geldaufnehmen ist den Seminaristen untersagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inspectors können Darlehen gemacht werden.

33.

Jedes Bedürfniß ist sogleich baar oder längstens binnen Monatsfrist zu bezahlen. Rückstände werden nicht geduldet und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von zehn zu zehn Tagen zieht die Entlassung nach sich.

Für diejenigen Seminaristen, welche ihre Bedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, kann Bürgschaft gefordert werden.

34.

Die Unterstützungsbeiträge, welche der Staat oder öffentliche Corporationen reichen, werden unmittelbar an den Inspector abgeliefert, der auch alle Hauptzahlungen leistet.

Von dem Wirkungskreise des Seminar-Vorstandes, der Lehrer, Hilfslehrer und Monitoren.

35.

Der Inspector ist Vorstand der Anstalt; er leitet dieselbe und hat zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit zu erlassen; das übrige Personal ist ihm untergeordnet.

Er versammelt monatlich einmal und so oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Hilfslehrer zur Berathung über die wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt und vertheilt hiebei die einzelnen Geschäfte.

Er besucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsstunden, erscheint unter den Zöglingen bei dem Gebete und bei Tische, sowie auch in der Kirche, nimmt an den Spaziergängen Antheil, besichtiget fleißig die Schlafzimmer und hat vorzüglich auch das Rechnungswesen stets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in seinem Wirkungskreise Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt unmittelbar oder mittelbar berührt.

36.

Die Lehrer theilen sich mit dem Inspector in den Unterricht und in die Aufsicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erscheinen abwechselnd bei dem Gebete und dem Gottesdienste, bei Tische, bei Spaziergängen und in den Uebungsstunden.

Sie sind verbunden, dem Inspector von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweise der Unterrichtsgegenstände Kenntniß zu geben und die Erinnerungen und Anordnungen desselben genau zu befolgen.

37.

Die Hilfslehrer erholen sich täglich zur bestimmten Zeit von dem Inspector die nöthigen Aufträge und sind verpflichtet, den Lern- und Uebungsstunden beizuwohnen, den schwächeren Seminaristen Nach-

hilfe zu leisten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerksamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerksamen und Saumseligen zu ermahnen, die vorgeschriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, dem Inspector von ihren Wahrnehmungen täglich Anzeige zu erstatten und sich selbst so zu verhalten, daß die Seminaristen Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

38.

Die Monitoren sind vorzüglich zum inneren Dienste und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inspector ausgewählt und wieder entlassen, versehen ihr Geschäft in der Regel ein Jahr und sind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß sie die ihnen ertheilten Aufträge pünktlich befolgen und in ihrer Stellung sich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitseminaristen erlauben.

Beilage VII.

Formular

für die

Jahreszeugnisse der Seminaristen.

N. N.

geboren am . . ten . . . . 18 zu N., Landgerichts N., Sohn des N. N. zu N., Landgerichts N., hat als Zögling des I. Curses in dem Schullehrer-Seminar zu N. im Laufe des Schuljahres 18 sich nachstehenden Zeugnisses würdig gemacht:

I. Anlagen: Note 1, d. i. vorzüglich,
II. Religiös-sittliches Betragen: Note 1, d. i. vorzüglich,
III. Fleiß: Note 1, d. i. vorzüglich,
IV. Kenntnisse: Note 1, d. i. vorzüglich,
V. Kunstfertigkeiten:
1) Zeichnen: Note 4, d. i. hinlänglich,
2) Musik: Gesammtnote 2, d. i. sehr gut, und zwar:
a) Gesang: Note 3, d. i. gut,
b) Orgel: Note 2, d. i. sehr gut,
c) Violin: Note 2, d. i. sehr gut,
d) Generalbaß: Note 2, d. i. sehr gut.
VI. Kirchendienst: Note 4, d. i. hinlänglich,
VII. Hauptnote: Note 2, d. i. sehr gut.
VIII. Allgemeiner Fortgang: Note 2, d. i. sehr gut; der fünfte unter vierzehn Seminaristen.

N. am ten August 18

Kgl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inspection.

N. Inspector.

Beilage VIII.

Formular

für die

Austrittszeugnisse der Seminaristen.

Austritts-Zeugniß

für den Schulseminaristen N. N., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu N., Landgerichts N., Sohn des N. N. zu N., Landgerichts N.

I. Anlagen:
II. Religiös-sittliches Betragen:
III. Fleiß:
IV. Kenntnisse:
V. Kunstfertigkeiten:

1) Zeichnen:
2) Musik:

a) Gesang:
b) Orgel:
c) Violin:
d) Generalbaß:

VI. Kirchendienst:
VII. Befähigung zum Lehramte:
VIII. Hauptnote:
IX. Allgemeiner Fortgang:

N. am . . . ten August 18 . .

Kgl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inspection.

N. Inspector.

Beilage IX.

Ergebniß

der

an dem k. Schullehrer-Seminar zu N. vom . . ten bis . . ten 18 . . abgehaltenen Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten für das Jahr 18 . .

Fortlaufende Numer	Namen, Eltern und Heimat der Schuldienst-Exspectanten	Zeit u. Ort der Geburt			Frühere Zeugnisse: a. der Seminar-Inspection, b. der Districts-Schul-Inspection					Religion			Sprache				Erziehungs- und Unterrichtskunde			Rechnen	
		Tag	Monat	Jahr	Anlagen	Religiös-sittl. Betragen	Fleiß	Kenntnisse	Fortgang	Katechismus	Bibl. Geschichte	Katechese	Vortrag	Mündliche Sprachübung	Aufsatz	Rechtschreiben	Erziehungslehre	Unterrichtslehre	Schulhalten	Mündlich	Schriftlich

Schön-schreiben		Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen	Musik					Kirchen-dienst	Gesammt-Note im Lehrfache	Gesammt-Note im Musik-fache	Haupt-note	Bemerkungen.
Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Landwirthschaft		Gesang	Orgel	Violin	Generalbaß	Orchester-Instrumente					
											Die Noten hieraus werden in die Gesammtnote im Musikfache nicht eingerechnet.					

Beilage X.

Im Vollzuge einer am . . ten . . . . . 18 . . ergangenen Entschließung der königl. Regierung von N., Kammer des Innern, wird dem Schuldienst-Expectanten

N. N.,

gegenwärtig Schulgehilfe zu N. eröffnet, daß er die durch §. 56 des Normatives für Bildung der Schullehrer vorgeschriebene Anstellungs-Prüfung bestanden und hiebei folgende Noten, als

I. im Lehrfache die Note 2, d. i. sehr gut,
II. im Zeichnen „ „ 3, d. i. gut,
III. in der Musik die Gesammtnote 2, d. i. sehr gut, und zwar

a) im Gesange die Note 2, d. i. sehr gut,
b) im Orgelspiele „ „ 2, d. i. sehr gut,
c) im Violinspiele „ „ 1, d. i. vorzüglich,
d) im Generalbaße „ „ 4, d. i. hinlänglich,

IV. im Kirchendienste die Note 1, d. i. vorzüglich — und die Hauptnote 2, d. i. sehr gut,

mit dem sechsten Platze unter zwanzig Geprüften erhalten habe.

N. am . . . ten . . . . 18 . .

Kgl. Districts-Schulinspection.

N. Districts-Schulinspector.

Inhalt.

Vorwort.

Abschnitt I.

Abschnitt II.

Vorbildung, resp. Vorbereitung.

Abschnitt III.

Ausbildung in dem Schullehrer-Seminar.

Abtheilung 1.

Von der Aufnahme in das Seminar.

Abschnitt IV.

Fortbildung der Exspectanten.

Abschnitt V.

Fortbildung der Schullehrer.

Beilagen.

Verordnung vom 15. Mai 1857 die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend

München 1857